Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU als ‚Zukunftsprojekt'

Master-Thesis zur Erlangung des akademischen Grades

‚Master of Arts'

im Universitätslehrgang International Relations

eingereicht von

Bernd Müller, BA

am Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen

an der Donau-Universität Krems

Betreuer/in: Dr. Mag. Gunther Hauser

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich, Bernd Müller, BA, erkläre hiermit an Eides statt,

1. dass ich meine Master-Thesis selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,

2. dass ich meine Master-Thesis oder wesentliche Teile daraus bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

3. dass ich, falls die Master-Thesis mein Unternehmen oder einen externen Kooperationspartner betrifft, meinen Arbeitgeber über Titel, Form und Inhalt der Master-Thesis unterrichtet und sein Einverständnis eingeholt habe.

Vorwort

Als Angehöriger der österreichischen Armee und Teilnehmer an diversen Übungen im Rahmen der EU-Battlegroup 2016 hatte ich keine Schwierigkeiten, ein Thema für meine Master-Thesis zu finden. In diesem Kontext möchte ich zwei Argumente hervorheben.

Als Erstes wäre das beruflich bedingte Interesse anzuführen. Für einen Offizier in der österreichischen Armee stellt die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der Europäischen Union als Thema einen wesentlichen Teil der Ausbildung dar. Folglich liegt es nahe, das in diesem Bereich bereits erworbene Wissen zu vertiefen.

Ich selbst durfte im Jahr 2015 und 2016 an diversen internationalen Übungen teilnehmen, die der Evaluierung der Einsatzbereitschaft österreichischer Truppenbeteiligungen auf die EU-Battlegroups dienten. Es war für mich eine interessante Aufgabe, hier im internationalen Rahmen zu arbeiten und somit einzigartige Erfahrungen zu sammeln, die auch mein Berufsleben bzw. meine Einstellung geprägt haben. Besonders mein Verständnis der Neutralität in Österreich und deren Zweck hat sich nach diesen Erfahrungen als Teil der EU-Battelgroup verändert. Auch auf dieses Thema werde ich in meiner Arbeit verstärkt eingehen.

Diese Masterthesis soll mir auch helfen, in naher Zukunft mögliche Ausrichtungen des Projekts EU-Battlegroups in Hinblick auf die gesamteuropäische Sicherheit zu erkennen, insbesondere die künftige Entwicklung der Zusammenarbeit der europäischen Streitkräfte.

Das zweite Argument bezieht sich auf das sicherheitspolitische Interesse an der Europäischen Union. Die Entwicklung verläuft von der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), ausgehend vom EU-Vertrag von Maastricht 1992 (Etablierung der GASP), über die ‚Petersberg-Aufgaben' der Westeuropäischen Union(WEU) und deren Renovierung durch den EU-Vertrag von Amsterdam 1997 und über den EU-Vertrag von Nizza 2001 (Etablierung eines Militärausschusses, Militärstabes und eines Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees) bis zum EU-Vertrag von Lissabon

(Beistandsklausel). Die tatsächliche Auslegung dieser Verträge seitens der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Einstellung der Mitgliedstaaten zur Beistandsklausel bilden ebenso ein zentrales Thema dieser Arbeit. Im Zentrum stehen militärische Einsätze im Rahmen der EU, die in der Vergangenheit stattgefunden haben bzw. aktuell stattfinden. Daraus resultierend soll in dieser Arbeit eine komplexe Frage beantwortet werden: Welche militärischen Fähigkeiten werden künftig für verstärkte Kooperationen im Hinblick auf die Bewältigung von Einsätzen der EU benötigt?

Besonders bedanken möchte ich mich bei meinem Betreuer Mag. Dr. Gunther Hauser, der mich von der ersten Seite an immer begleitet und unterstützt hat.

Des Weiteren bedankte ich mich bei meinen Interviewpartnern für die ausführliche Beantwortung der Fragen in den Experteninterviews. Sie haben wesentlich zu meinem Forschungsprozess beigetragen.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei meiner Familie und besonders bei meiner Frau bedanken, die mich nicht nur bei der Erstellung dieser Arbeit, sondern auch während meines Studiums begleitet, unterstützt und mir den nötigen Halt bzw. die erforderliche Zeit gegeben hat.

Abstract (Deutsch)

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) mit ihren Strukturen ist ein sicherheitspolitisches Instrument der EU in Kooperation mit der NATO. Es wird für Krisenmanagement in instabilen Regionen eingesetzt. Die GSVP resultiert aus einem langen Entwicklungsprozess, der nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Gründung der Westunion im Jahr 1948 begann und bis heute andauert.

Das Ziel dieser Masterthesis ist die Betrachtung dieses Entwicklungsprozesses und der Veränderungen im militärischen Bereich. Hierfür wurde folgende Forschungsfrage gestellt: Wie hat sich die GSVP seit 2001 im Hinblick auf militärische Einsätze verändert?

Um die Forschungsfrage zu beantworten, wurden einerseits umfassende Literaturrecherchen und andererseits Experteninterviews mit Personen durchgeführt, die umfassende Erfahrungen im militärischen bzw. diplomatischen Bereich aufweisen.

Daraus kann gefolgert werden, dass die EU mit der GSVP ein autonomes Krisenmanagement in instabilen Regionen durchführen kann und somit ihren Zweck erfüllt. Die EU gilt als verlässlicher Partner für die UN und die NATO. Sie wird aber primär als wirtschaftliche Institution wahrgenommen und der erfolgreiche Weg, der mit dieser verbunden ist. Als Garant für die militärische Sicherheit in Europa gelten bis dato die NATO und die USA. Die sicherheitspolitischen Interessen der USA befinden sich gegenwärtig im Wandel und folglich werden die EU-Mitgliedstaaten mehr Verantwortung in diesem Bereich übernehmen müssen.

Stichworte (Autorenschlagwörter): Europäische Union (EU), Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), Helsinki-Goals, Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ), Vereinte Nationen (VN), North Atlantic Treaty Organization (NATO),

ABSTRACT (ENGLISH)

The Common Security and Defense Policy (CSDP) and its structure is an essential tool of the EU when dealing with UN and NATO. Its main purpose is crisis management in instable regions. The CSDP is a result of a long development process, which began in 1948 with the Western Union. It is an ongoing process.

The aim of this master's thesis is to describe this development process alongside military transformation. This leads to the following research question: "How has the EU's Common Security and Defense Policy developed since 2001, particularly with regard to military operations?"

There are dual methods used to answer this research question. First, there is significant research in the literature. Second, there are interviews with experts who are highly knowledgeable in military and diplomatic spheres.

The comprehensive information leads to the following conclusion: with the CSDP, the EU can perform autonomous crisis management. In addition, the EU is a reliable partner of the UN and NATO. Primary, the EU is recognized as a successful economic institution. The role of guarantor of military security in Europe is assigned to NATO and the USA. However, American security policy is changing. As a result, the EU and its members will have to take more military responsibility in the future.

Keywords: European Union (EU), Common Foreign and Security Policy (CFSP), Common Security and Defense Policy (CSDP), Helsinki-Goals, Permanent Structured Cooperation (PESCO), United Nations (UN), North Atlantic Treaty Organization (NATO).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort II

Abstract (Deutsch) IV

ABSTRACT (ENGLISH) V

Inhaltsverzeichnis VI

Abkürzungsverzeichnis VIII

1. Einleitung 1

1.1. Methodik 1

1.2. Problemlage und Forschungsfrage 2

1.3. Zielsetzung 6

1.3.1. Auf dem Weg zu einer Verteidigungsgemeinschaft 6

1.3.2. Unterschiedliche Interessensdeutungen bei der Auslegung der GSVP? 8

1.3.3. Die Zusammenarbeit der EU mit der NATO und den USA im Besonderen 10

1.3.4. Die Lehren aus den militärischen Operationen der GSVP am Beispiel der Demokratischen Republik Kongo, des Tschads und Bosnien-Herzegowinas 12

2. Hauptteil 14

2.1. Auf dem Weg zu einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft? 14

2.1.1. Die Westeuropäische Union 14

2.1.2. Von der WEU zur ESVP 18

2.1.3. Die Entstehung der GSVP 22

2.1.3.1. Die ‚Helsinki-Goals' 22

2.1.3.2. Die EU-Battlegroups 25

2.1.3.3. Die Strukturen der GASP 28

2.1.3.4. Der Vertrag von Lissabon und die GVSP 30

2.1.3.5. PESCO 32

2.2. Unterschiedliche Interessensdeutungen bei der Auslegung der GSVP? 34

2.2.1. Solidaritätsklausel und Beistandsklausel 34

2.2.1.1. ‚Petersberg-Aufgaben' 34

2.2.1.2. Solidaritätsklausel 35

2.2.1.3. Beistandsklausel 36

2.2.2. Neutrale- und bündnisfreie Staaten der GSVP 38

2.2.2.1. Finnland 38

2.2.2.2. Schweden 39
2.2.2.3. Irland 41
2.2.2.4. Österreich 42
2.2.3. Die Positionen des Vereinigten Königreiches, Frankreichs und Deutschlands 46
2.2.3.1. Das Vereinigte Königreich 46
2.2.3.2. Frankreich und Deutschland 49
2.2.3.3. Deutschland und die GSVP 52
2.3. Die Zusammenarbeit der EU mit der NATO und den USA im Besonderen 55
2.3.1. Die GSVP in Bezug auf die NATO 55
2.3.1.1. Die NATO 55
2.3.1.2. Der Weg zur Berlin-Plus-Vereinbarung 57
2.3.1.3. Die Berlin-Plus-Vereinbarung 59
2.3.2. Die Differenzen zwischen der EU (GSVP) und den USA (NATO) 60
2.4. Die Lehren aus den militärischen Operationen der GSVP 62
2.4.1. EUFOR Armetis in der Demokratischen Republik Kongo 63
2.4.2. EUFOR im Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR Tchad/RCA) 64
2.4.3. EUFOR Althea in Bosnien-Herzegowina 66
3. Schlussbetrachtung 69
3.1.1. Beantwortung der Forschungsfrage: Wie hat sich die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU seit 2001 im Hinblick auf militärische Einsätze verändert? 69
3.1.1.1. Die politischen Institutionen in Bezug auf die GASP 69
3.1.1.2. Die Planziele (HHG 03) auf operativer- und taktischer Ebene 71
3.1.1.3. Die weitere Entwicklung der GSVP bis 2020 72
3.1.1.4. Resümee 72
3.1.2. Erkenntnisse und Ausblick 73
3.1.2.1. Erkenntnisse 73
3.1.2.2. Ausblick 74
4. Literaturverzeichnis 76
5. Abbildungsverzeichnis 81
6. Anhang 82

Abkürzungsverzeichnis

BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
EDA	European Defence Agency
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ESVI	Europäische Sicherheit und Verteidigungsidentität
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
EUBG	EU-Battlegroup
EUFOR	European Union Force
EUMC	Militärausschuss der Europäischen Union – European Union Military Committee
EUMS	Militärstab der Europäischen Union – European Union Military Staff
EVA/ EDA	Europäische Verteidigungsagentur – European Defence Agency
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union
HHG 03	Helsinki Headline Goals 2003

HLG 2010	Headline Goal 2010
HQ	Headquater – Hauptquartier
KFOR	Kosovo Force
KIOP	Kräfte für internationale Operationen
NATO	North Atlantic Treaty Organization – Nordatlantische Vertragsorganisation
NRF	NATO Response Force
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PfP	Partnership for Peace – Partnerschaft für den Frieden
PESCO/ SSZ	Permanent Structured Cooperation – Ständige Strukturierte Zusammenarbeit
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UNO	United Nations Organization – Organisation der Vereinten Nationen
VPR 2011	Verteidigungspolitische Richtlinie 2011
WEAG	Western European Armaments Group
WEU	Westeuropäische Union

1. Einleitung

1.1. Methodik

Ziel dieser Arbeit ist nicht die Formulierung wertender Handlungsanweisungen, sondern eine klare Darstellung des Sachverhaltes unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Thesenbildung erfolgt somit einerseits durch ein hermeneutisches Vorgehen beim Deuten und Sichten der ausgewählten Literatur und andererseits durch ein Experteninterview.

Die Arbeit gliedert sich aufgrund ihres Aufbaus in vier Hauptkapitel. Im ersten Kapitel wird die Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GSVP) beschrieben, beginnend mit der Westeuropäischen Union (WEU), die die Grundlage für die GSVP darstellt. Ursprünglich sollte die Europäische Union (EU) nach dem Vertrag von Nizza (inkl. den Schlussfolgerungen der ‚Helsinki Headline Goals') imstande sein, Kriseninterventionsverbände bis zu 60 000 Soldaten (Korps) bzw. mindestens 1500 Soldaten (Battlegroups) einzusetzen. Zudem setzte sich die EU zum Ziel, die militärpolitischen Kooperationen zu vertiefen. Überdies werden die militärische Kooperation ‚Permanent Structured Cooperation' (PESCO) und deren unterschiedlichen Bereiche beleuchtet. Am Ende des Kapitels werden die geopolitische Kooperation auf der Grundlage des Vertrages von Lissabon und die Solidaritätsklausel sowie die Beistandsverpflichtung in der GSVP erläutert.

Im zweiten Kapitel wird die Akzeptanz der GSVP zwischen den EU-Mitgliedsländern betrachtet. Im ersten Teil des Kapitels wird die Einstellung der neutralen bzw. bündnisfreien Länder wie Österreich, Finnland und Irland in Hinsicht auf die Umsetzung der GSVP dargestellt. Insbesondere werden die unterschiedlichen Interpretationen der Neutralität dieser Länder aufgezeigt. Im zweiten Teil des Kapitels wird die Einstellung der sogenannten EU-Schlüsselstaaten (Deutschland, Frankreich) beschrieben. Zudem wird die Mitwirkung des Vereinigten Königreiches an der GSVP bis zum Brexit beleuchtet.

Im Zentrum des dritten Kapitels steht die Zusammenarbeit zwischen der EU und der North Atlantic Treaty Organization (NATO) sowie der USA im Besonderen. Hier wird gezeigt, wie sich die Entwicklung seit den 2000er Jahren darstellt. Die

EU hat mit der NATO auch im Hinblick auf die Umsetzung der GSVP eine strategische Partnerschaft abgeschlossen. Auch das Zerwürfnis zwischen einigen EU-Mitgliedstaaten während der Irak-Krise und die Einstellung des EU- bzw. NATO-Mitgliedlandes Dänemark zur EU-Verteidigungskooperation wird in diesem Kapitel erörtert.

Das vierte Kapitel bezieht sich auf ausgewählte Einsätze und die Lehren aus diesen bereits abgeschlossenen bzw. bestehenden Operationen. Zu Beginn dieses Kapitels wird auf die erste autonome militärische Operation (Operation Armetis) in der Demokratischen Republik Kongo eingegangen. Anschließend werden die Mission im Tschad und die Erkenntnisse, die sich daraus ergeben, bearbeitet. Diese Tschad-Mission stellte eine Besonderheit dar, weil sie eine Vorbereitungsmission für die United Nation Organisation (UNO) war und auch im Auftrag dieser durchgeführt wurde. Dieses Beispiel zeigt auch die enge Bindung zwischen der EU und UNO bei der gemeinsamen Krisenbewältigung. Am Ende des Kapitels wird die noch laufende Operation Althea in Bosnien-Herzegowina behandelt. Sie wird im Auftrag der UNO (UN-Resolution 1575), jedoch in enger Kooperation mit der NATO (Berlin-Plus) durchgeführt.

Den letzten Teil der Masterarbeit bildet die Schlussbetrachtung, in der die wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit festgehalten werden und die Forschungsfrage beantwortet wird. Die Zusammenfassung auf Deutsch und Englisch dient als allgemeines Resümee und beinhaltet die zentralen Erkenntnisse dieser Masterarbeit. Am Ende der Arbeit folgt das Literaturverzeichnis.

1.2. Problemlage und Forschungsfrage

Im Jahr 1986 wurde die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) vertraglich in der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) verankert. Dies war ein wesentlicher Entwicklungsschritt bei der Entstehung der EU.

Am 9. November 1989 kam es zum Fall der Berliner Mauer, wodurch das Ende des Kalten Krieges eingeläutet wurde. Dieses historische Ereignis sorgte in Europa anfangs für Aufbruchsstimmung. Auf dieser Grundlage hat sich das ‚Friedensprojekt' EU etabliert und weiterentwickelt. Durch den Zweiten Golfkrieg 1991 und den Zerfall Jugoslawiens sowie die damit einhergehenden Sezessionskriege wurden die Bedrohungen um und in Europa sichtbar.

Ein gemeinsames Vorgehen bei der Bewältigung dieser neuen Konflikte durch die westeuropäischen Staaten war unabdingbar. Dies stellte eine Herausforderung für die EU dar, denn es galt, eine Konsensbildung zwischen den Mitgliedstaaten zu finden und gleichzeitig die Konflikte einzudämmen. Schließlich wurde die NATO eingeschaltet. Erst durch den EU-Vertrag von Maastricht mit Wirksamkeit ab 1. November 1993 wurde die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) etabliert, die auf der EPZ aus dem Jahr 1974 fußt und 1986 in der EEA vertraglich verankert wurde.

Die nächste Entwicklungsstufe wurde durch den EU-Vertrag von Amsterdam im Jahr 1997 und die Übernahme der sogenannten ‚Petersberg-Aufgaben' durch die WEU aus dem Jahr 1992 erreicht. Hier wurden neben den humanitären Aufgaben und Rettungseinsätzen auch die friedenserhaltenden Aufgaben und Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung definiert. Der EU-Vertrag von Amsterdam trat am 1. Mai 1999 in Kraft.

Der Kosovo-Konflikt im Jahre 1999 zeigte jedoch die noch vorhandenen Schwächen eines sich erst im Anfangsstadium befindenden EU-Verteidigungssystems auf. Dies war ein Appell an die EU und gleichzeitig der Anlass für die Gründung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) im Jahr 1999. Das Ziel war es, mit diesem Schritt die EU zu einem autonomen Handeln im Bereich der Konfliktbewältigung, besonders in militärischer Hinsicht, zu befähigen.

Zuvor erfolgte am 4. Dezember 1998 der entscheidende Durchbruch in der nordwestfranzösischen Hafenstadt Saint-Malo. Frankreich und das Vereinigte Königreich unterzeichneten die „Erklärung zur Europäischen Verteidigung". Dies war ein entscheidender Schritt, vor allem für die zurückhaltenden Briten. Diese

stellten jedoch eine wesentliche Bedingung: Es durfte keine Parallelstruktur zur NATO aufgebaut werden.

Franco–British St. Malo Declaration (4 December 1998):
3. In order for the European Union to take decisions and approve military action where the Alliance as a whole is not engaged, the Union must be given appropriate structures and a capacity for analysis of situations, sources of intelligence, and a capability for relevant strategic planning, without unnecessary duplication, taking account of the existing assets of the WEU and the evolution of its relations with the EU. In this regard, the European Union will also need to have recourse to suitable military means (European capabilities pre-designated within NATO's European pillar or national or multinational European means outside the NATO framework).4. Europe needs strengthened armed forces that can react rapidly to the new risks, and which are supported by a strong and competitive European defense industry and technology.5. We are determined to unite in our efforts to enable the European Union to give concrete expression to these objectives.[1]

Beim Rat von Helsinki auf Grundlage der ‚Wien-Strategie' aus dem Jahr 1998 kam es im Dezember 1999 zu einem Beschluss, der mittelfristig die tatsächlichen militärischen Fähigkeiten abbildete. Diese Fähigkeiten wurde auf der Grundlage der oben angeführten ‚Petersberg-Aufgaben' abgeleitet und in den ‚Helsinki Headline Goals' fixiert.

Ab Ende 1999 sollte die EU in die Lage versetzt werden, bis zu 60 000 Soldaten (Korps) mit einem Durchhaltevermögen von einem Jahr zu verlegen. Im Zuge des Beschlusses von Noordwijk 2004 wurde zusätzlich der Verband der EU-Battlegroup (EUBG) geschaffen, der bei Krisen im Petersberg-Spektrum rasch verfügbar sein sollte. Die EUBG wurden ab dem Jahr 2007 etabliert und umfassen mind. 1500 Soldaten, die innerhalb von vier bis fünf Tagen verlegbar

[1] St. Malo Declaration (4 December 1998) URL: https://www.cvce.eu/content/publication/2008/3/31/f3cd16fb-fc37-4d52-936f-c8e9bc80f24f/publishable_en.pdf [12.09.2020]

sind und die erste sogenannte ‚heiße Phase' bei Krisen abdecken. Das Fundament der EUBG bildet ein Infanteriebataillon, verstärkt durch Kampfunterstützungs-, Logistik- sowie Sanitätselemente.

Die EUBG wurde ausschließlich für die militärische Krisenbewältigung außerhalb der EU geschaffen, jedoch nicht zur Bildung einer EU-Armee. Die Verfügungsgewalt bzgl. der Verteidigungspolitik liegt somit weiterhin bei den Mitgliedstaaten. Im Jahr 2007 konnten sich die Staaten im EU-Vertrag von Lissabon jedoch grundsätzlich auf eine Solidaritätsklausel (Art. 222 AEUV) bzw. Beistandsklausel (Art. 42 Abs. 7 EUV) einigen. Dies galt als großer Entwicklungsschritt und die GSVP ist seither fester Bestandteil des EU-Vertrages.

Die Beistandsklausel nach Art. 42 (7) des Vertrages über die Europäische Union (EUV) wurde erstmals nach den Terroranschlägen durch den ‚Islamischen Staat' in Paris am 13. November 2015 als symbolischer Akt ausgerufen.[2] Die Bewährungsprobe für „Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung" gemäß der ‚Petersberg-Aufgaben' ist bis dato für die EU auf politischer Ebene noch nicht eingetreten, obgleich Frankreich bereits zweimal den Einsatz der EUBG, im Jahr 2008 für den Tschad bzw. im Jahr 2013 für die Zentralafrikanische Republik, forderte. Dieses Vorhaben scheiterte im Jahr 2013 am Widerstand des Vereinigten Königreiches und David Camerons.[3]

Die Erfahrungen bei ‚friedenserhaltenden Einsätzen', z. B. auf dem Westbalkan oder in Afrika, und die Erfahrungen besonders der NATO-Mitgliedstaaten in Afghanistan bzw. im Irak sowie die weltweiten Terroranschläge seit dem 11. September 2001 haben wesentlich zur Entwicklung der GSVP beigetragen. Dieser Prozess soll in der vorliegenden Masterthesis behandelt werden.

[2] HAUSER (2019:62 f.)

[3] Vgl. VAGT (2019:2)

Daraus leiten sich die forschungsleitenden Fragen dieser Arbeit ab:

Wie hat sich die GSPV seit 2001 im Hinblick auf militärische Einsätze verändert?

Welche Strukturen sind in der Folge entstanden?

Hat die EU ihre Fähigkeiten entsprechend adaptiert?

1.3. Zielsetzung

1.3.1. Auf dem Weg zu einer Verteidigungsgemeinschaft

Die Grundlage für die ESVP bildete zunächst die WEU. Von deren Gründung im Jahr 1954 bis zur Auflösung im Jahr 2011 schien die WEU, neben dem Hauptträger der NATO, jedoch nur theoretisch eine wesentliche Sicherheitsgarantie für die westeuropäischen Staaten zu bilden. Sie stützte sich bei der Verteidigung von Westeuropa vollends auf die NATO.

Die Sicherheitslage in und um Europa hat sich nach dem Ende des Kalten Krieges nicht nur zum Positiven verändert. Dies wurde besonders am Beispiel der Sezessionskriege in Jugoslawien deutlich. Die Mitgliedsländer der EU mussten auch hier eine entsprechende Antwort auf die Sicherheitsfragen finden, um einerseits die Sicherheit und Stabilität für das junge ‚Friedensprojekt' in Europa auszubauen und andererseits die verteidigungspolitische Abhängigkeit von den USA zu verringern.

Mit der Einführung der GASP im Jahr 1992 durch den EU-Vertrag von Maastricht hatten die EU-Mitgliedstaaten versucht, auch deren militärische Kooperation weiterzuentwickeln. Den nächsten wesentlichen Schritt vollzog die WEU durch den EU-Vertrag von Amsterdam mit der Übernahme der sogenannten ‚Petersberg-Aufgaben'. Durch die klare Definition der Aufgaben, etwa humanitäre und friedenserhaltende Einätze sowie Rettungs- und Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, wurde das Profil bzgl. der Sicherheitsfragen zumindest theoretisch geschärft und der Sicherheitslage in Europa angepasst.[4]

Die treibenden Kräfte für die Entwicklung einer ESVP im Jahr 1998 waren neben dem ersten Generalsekretär der EU Javier Solana (‚Mr. GASP'), der zuvor den

[4] Vgl. HAUSER (2018:56 f.)

Posten des NATO-Generalsekretärs innegehabt hatte, unter anderem Frankreich, das Vereinigte Königreich und Österreich, bedingt durch seine erste EU-Präsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 1998. Der Europäische Rat in Wien legt am 12. Dezember 1998 die ‚Wien-Strategie für Europa' fest.

Art. 76:

Der Europäische Rat begrüßt es, dass die Diskussion über eine gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik neuen Auftrieb erhalten hat. Nach Auffassung des Europäischen Rates muss sich die GASP auf ein glaubwürdiges operatives Potential stützen können, wenn die Europäische Union in der Lage sein soll, auf der internationalen Bühne uneingeschränkt mitzuspielen. Er begrüßt die französisch-britische Erklärung, die am 4. Dezember 1998 in St. Malo abgegeben wurde. Beim Ausbau der Europäischen Solidarität muss den verschiedenen Positionen der Europäischen Staaten einschließlich der Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten im Rahmen der Nato Rechnung getragen werden.[5]

Aber es waren besonders der Bosnien-Konflikt in den Jahren 1992 bis 1995 und die Einigung zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich beim Gipfel von Saint-Malo 1998, die zur Stärkung der ‚Petersberg-Aufgaben' mit dem Ziel, die EU zu einem autonomen militärischen Handeln zu befähigen, führte.

Diese Planziele wurden mit der Festlegung der neuen ESVP im Juni 1999, die einen Teil der GASP bilden sollte, beim Europäischen Rat von Helsinki (‚Helsinki Headline Goals') im Dezember 1999 bzw. von Nizza im Februar 2001 bestätigt. Abgeleitet aus den Schlussfolgerungen von Helsinki 1999 sollte die EU ab dem Jahr 2003 in der Lage sein, bis zu 60 000 Soldaten und Soldatinnen (Korps) für ein Jahr permanent in den Einsatz zu entsenden. Dieses Ziel war allerdings sehr ambitioniert und die EU-Mitgliedstaaten mussten sich bald eingestehen, dass die Aufbringung dieser Anzahl an Soldaten und Soldatinnen nur schwer umzusetzen

[5] EUROPÄISCHER RAT IN WIEN 11. UND 12. DEZEMBER 1998 URL: https://www.europarl.europa.eu/summits/wie1_de.htm#7 [13.09.2020]

ist. Folglich wurden im Jahr 2004 beim Beschluss von Noordwijk die EUBG aufgestellt.

Ab 1999 wurden seitens der EU aber auch konkrete sicherheitspolitische und militärische Strukturen im EU-Rat geschaffen: ein ständiges Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK), bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen auf Botschaftsebene, der Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) auf der Ebene der Generalstabschefs bzw. dessen militärische Vertreter/-innen und ein Militärstab der Europäischen Union (EUMS) innerhalb der Ratsstrukturen, der die Verantwortung für die Durchführung der GSVP trägt.[6]

Der nächste Schritt wurde im Jahr 2007 im Vertrag von Lissabon beschlossen. Hier einigten sich die Staats- und Regierungschefs der damaligen 27 Mitgliedstaaten, eine Solidaritätsklausel bzw. Beistandspflicht einzuführen. Darüber hinaus wurde mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon die ESVP in eine GSVP als Teil des EU-Vertrages von Lissabon abgeändert.

1.3.2. Unterschiedliche Interessensdeutungen bei der Auslegung der GSVP?

Der Kalte Krieg prägte die Vergangenheit Europas und dessen Staaten besonders im Hinblick auf militärische Bündnisse. Jenseits des klaren Ost-West-Konflikts (NATO vs. Warschauer Pakt) bildeten sich während dieser Zeit neutrale Staaten, unter anderem Österreich, Finnland und Irland. Die Neutralität war vor allem durch den Vertrag von Maastricht 1992 und später durch den Vertrag von Lissabon Gegenstand zahlreicher Diskussionen in der politischen Öffentlichkeit.

Österreich beschloss am 26. Oktober 1955 auf parlamentarischem Weg das Neutralitätsgesetz, das sich am Vorbild der Schweizer Neutralität orientierte. Die Neutralität wurde während des Kalten Krieges von den anderen Europäischen Staaten nur bedingt akzeptiert. Die USA und die UdSSR versuchten, vor allem neutrale Staaten für ihre jeweilige politische Position zu gewinnen. Nach dem Ende des Kalten Krieges traten Österreich, Finnland und Schweden im Jahr 1995 der EU bei und akzeptierten damit die gemeinsamen Außen- und

[6]Vgl. HAUSER (2018:48 ff.)

Sicherheitspolitik. So wurde im Jahr 1998 in der österreichischen Bundesverfassung eine Bestimmung installiert, damit die Mitwirkung an der GASP (inkl. ‚Petersberg-Aufgaben') durch die Neutralität nicht einschränkt wird. Im Jahr 2001 wurde in Österreich die Sicherheits- und Verteidigungsstrategie durch den Nationalrat angenommen und später durch die Sicherheitsstrategien 2013 ersetzt. Das Ziel der Strategien 2013 ist es, dass Österreich unter Wahrung der Neutralität internationale Verantwortung im Hinblick auf die Sicherheitspolitik der EU übernimmt.

Im Gegensatz dazu erklärte sich Finnland nach dem Zweiten Weltkrieg als bündnisfrei, jedoch nicht neutral. Im Jahr 1948 erfolgte bereits ein Vertrag mit der Sowjetunion über die Beistandspflicht und Freundschaft zwischen beiden Ländern. Im Jahr 1994, nach dem Ende des Kalten Krieges, wurde Finnland gemeinsam mit Schweden in die NATO-Partnerschaft für den Frieden aufgenommen. Die Aufnahme in die NATO wird von der Mehrheit der Bevölkerung in beiden Ländern abgelehnt. Finnland verurteilte die Annexion der Krim im Jahr 2014. Dieses Verhalten sorgte in Russland für Missstimmung. Das wiederum nahm Finnland zum Anlass, seine Bündnisfreiheit aufzuzeigen, aber gleichzeitig wurde unterstrichen, das Land sei nicht neutral. Finnland leistet auch in der EU im Rahmen der GSVP einen Beitrag, präferiert aber den militärischen Schutz besonders durch die NATO.[7]

Irland war das erste neutrale Land, das 1973 der Europäischen Gemeinschaft beitrat, und betont seither in der EU seine Neutralität. Im Jahr 2002 wurde auf Antrag Irlands dessen militärische Neutralität durch die damalige EU-15 bestätigt. Bereits im Vertrag von Maastricht aus dem Jahre 1992 waren die sogenannte ‚Irische Klausel' und die damit verbundene irische Neutralität bekräftigt und im Vertrag von Lissabon 2007 genehmigt worden. Dies war ein klares Zeichen für die Neutralität Irlands. Das Land erklärte sich jedoch bereit, weiterhin an den Krisenbewältigungseinsätzen im Rahmen der EU, unter der Voraussetzung eines UN-Mandats, mitzuwirken.

[7] Vgl. ANWAR (2016:2−3)

Das Vereinigte Königreich, Frankreich und Deutschland gehörten angesichts des Zerfalls von Jugoslawien und der Ohnmacht der restlichen EU-Staaten zu den Initiatoren der GASP. Im Verhältnis zur Größe der englischen Streitmacht fiel die militärische Unterstützung im Rahmen der GSVP allerdings bescheiden aus.

Gemessen an der Größe seiner Streitkräfte ist das Engagement des Vereinigten Königreichs in den Missionen der GSVP seitdem eher verhalten geblieben. Eine Studie des Unterhauses rechnet vor, dass nur knapp mehr als 4 % aller bisher in EU-Missionen eingesetzten Soldaten von den britischen Inseln kamen.[8]

Im Jahr 2013 lag es vor allem am Vereinigten Königreich, im Zuge seiner EU-Präsidentschaft die EUBG in der krisengeschüttelten Region Zentralafrikas einzusetzen. Die kritische Haltung der englischen Bevölkerung gegenüber der EU verhinderte diesen Einsatz. Dennoch übernahm das Vereinigte Königreich in der Vergangenheit neben Frankreich, Spanien, Italien und Deutschland eine Führungsrolle bei den Einsätzen.

Nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus der EU liegt es besonders an Frankreich und Deutschland, die GSVP weiterzuentwickeln. Im Hinblick auf den Aufbau von militärischen Kooperationen der EU wird etwa die deutsch-französische Brigade als Vorstoß gesehen. Im Bereich der Rüstungsbeschaffung und beim strategischen Transport wird künftig auf eine verstärke Kooperation gesetzt.

1.3.3. Die Zusammenarbeit der EU mit der NATO und den USA im Besonderen

Die NATO verfolgt die Absicht, im transatlantischen Verbund gemeinsame strategische Ziele zur erreichen. Dies macht nicht nur die EU − 21 von 27 EU-Mitgliedstaaten gehören der NATO an − zu einem bedeutsamen Partner, sondern beinhaltet auch Kooperationen mit Staaten im asiatischen, lateinamerikanischen und ozeanischen Raum. Das Erfolgsrezept soll auf Multinationalität beruhen. Durch diverse multinationale Verbände soll die Solidarität der einzelnen Staaten unterstrichen werden, ohne dass diese ihre verteidigungspolitische Identität

[8] VAGT (2019:2)

aufgeben. Im Vordergrund der GSVP steht die Krisenbewältigung bzw. die Verhinderung von regionalen Konflikten. Um diese Ziele zu verwirklichen, sollen kleine, schnelle und professionelle Einheiten eingesetzt werden. Beide Verbände befinden sich bereits in der EU (EUBG), aber auch in der NATO (NATO Response Force). Sie stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern sind als militärische Kooperationen im Bereich der Krisen- und Konfliktprävention zu sehen.[9]

Die GSVP sollte somit eine strategische Partnerschaft mit der NATO auf der Grundlage der Berlin-Plus-Vereinbarung eingehen. Dies wurde durch europäische Solidaritätsbekundungen nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 sichtbar, aber auch durch die Stationierung des US-Raketenabwehrsystems in europäischen NATO-Mitgliedstaaten, wenngleich es in der jüngeren Vergangenheit zu Rückschlägen bei der EU-NATO-Partnerschaft kam. Hier wäre vor allem der Irak-Krieg aus dem Jahr 2003 anzuführen, der besonders in Frankreich und Deutschland zur Ablehnung geführt hat. Symptomatisch ist auch die Nichtteilnahme von Dänemark an der GSVP, obwohl der Staat ein ambitioniertes NATO-Mitgliedsland ist. Dies zeigt die Präferenzen mancher europäischer Staaten im Hinblick auf militärische Bündnisse.

[9] Vgl. HAUSER (2018:43−44)

1.3.4. Die Lehren aus den militärischen Operationen der GSVP am Beispiel der Demokratischen Republik Kongo, des Tschads und Bosnien-Herzegowinas

Das Jahr 2003 war ein besonderes Jahr für die EU und ihr internationales Krisenmanagement. Erstmals wurde eine militärische Operation unabhängig von der NATO und außerhalb von Europa durchgeführt.

Dabei handelte es sich um die Operation Armetis in der Demokratischen Republik Kongo (DRC) auf Grundlage der UN-Resolution 1484. Das Ziel war es, die Region Ituri, die zu diesem Zeitpunkt durch Kämpfe verschiedener Milizgruppen stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, zu beruhigen. Für die EU und ihre Streitkräfte war dies ein erstes Zeichen der eigenen Autonomie.

UN-Resolution 1484 am 30. Mai 2003

Commending the United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo (MONUC) for its efforts in order to stabilize the situation in Bunia and to support the political process in Ituri, in particular the effective performance of its Uruguayan contingent deployed there, recognizing the need to support the work of MONUC in the field, and deploring attacks on MONUC and consequent loss of life […].[10]

Im September 2007 wurde im UN-Sicherheitsrat die Resolution 1778 beschlossen. Dieser Beschluss war die Grundlage für die UN-Mission im Tschad und der Zentralafrikanischen Republik. Die EU wurde von der UN gebeten, eine Überbrückungsmission für die Dauer von einem Jahr (März 2008 bis März 2009) durchzuführen. Letztlich stellte die EU drei Bataillone, mit den Zielen des Schutzes von Zivilpersonen und Flüchtlingen, der Unterstützung der humanitären Hilfe und des Schutzes von UN-Personen bzw. UN-Einrichtungen. Im März 2009 wurde die Mission seitens der EU beendet und an die UN übergeben.

Beim NATO-Gipfel im Juni 2004 wurde beschlossen, dass die Stabilisierungsmission (SFOR) zur Überwachung des Dayton-Abkommens in

[10] UN-Resolution 1484 am 30.Mai 2003 URL: http://unscr.com/en/resolutions/doc/1484 [18.09.2020]

Bosnien-Herzegowina noch im selben Jahr beendet werde. Im Juli 2004 beschloss der Rat der EU, neben der politischen Unterstützung nun auch im militärischen Bereich eine Hilfeleistung durchzuführen. Im Dezember 2004 startete die bislang größte Militärmission der EU (Operation Althea). Zu Beginn stationierte die EU bis zu 6000 Soldaten in Bosnien-Herzegowina. Als sich die Sicherheitslage im Jahr 2007 stabilisierte, wurde die Anzahl der Soldaten stetig reduziert. Sie betrug im Jahr 2020 nur noch ca. 700. Die Ziele dieser Mission sind vielfältig, etwa Schaffung eines sicheren Umfeldes, Verhinderung von Gewaltausbrüchen, Überwachung der Hilfeleistung, Ausbildung der bosnischen Armee und letztendlich die kontinuierliche Umsetzung des Dayton-Abkommens.[11]

Ein Blick auf die Missionen des Krisenmanagements der EU zeigt, dass das regionale Hauptgewicht des Engagements auf dem Westbalkan und in Afrika liegt. Es wurden aber auch Missionen in Zentral- und Südostasien sowie im Kaukasus und Nahen Osten durchgeführt. Dies unterstreicht die globalen Ambitionen der EU.[12]

[11]Truppendienst: EUFOR Operation ALTHEA (Oktober 2017) URL: https://www.truppendienst.com/themen/rezensionen/artikel/eufor-operation-althea/#page-1 [11.06.2020]

[12] Vgl. DIEDRICHS (2012:114)

2. Hauptteil

2.1. Auf dem Weg zu einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft?

2.1.1. Die Westeuropäische Union

Die WEU ist die Nachfolgeorganisation der Westunion von 1948. Die Grundlage der Westunion war der Dünkirchener Vertrag vom 4. März 1947. Es handelte sich um ein Abkommen zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich, das gegen eine deutsche Angriffspolitik gerichtet war. Der Vertrag trat am 8. September 1947 in Kraft und wurde am 17. März 1948 durch den Brüsseler Pakt erweitert. Die Länder Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg und das Vereinigte Königreich unterzeichneten in Brüssel den Brüsseler Pakt der Westunion und sicherten sich somit gegenseitig Unterstützung im Falle eines militärischen Angriffes zu.[13]

Deutschland war von den Alliierten besetzt und stellte somit keine militärische Bedrohung dar. Aufgrund der veränderten Bedrohungslage drohte die Westunion ihre Existenzberechtigung zu verlieren. Die eigentliche Bedrohung ging zu diesem Zeitpunkt von den osteuropäischen Staaten, der Sowjetunion und ihren Satellitenstaaten aus.

Am 24. Oktober 1950 schlug der französische Ministerpräsident René Pleven vor, eine Europa-Armee mit europäischen Verteidigungsministern zu installieren. Nach langen Verhandlungen wurde der ‚Pleven-Plan' am 27. Mai 1952 unterzeichnet.[14]

Seit dieser Zeit wurde eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) inkl. einer europäischen Armee, die sich innerhalb der NATO entwickeln sollte, angestrebt. Auch die USA unterstützten aufgrund der Korea-Krise dieses Vorhaben und damit die Wiederaufrüstung von Westdeutschland.

---

[13] Vgl. TAFEIT (2011:48)

[14] Vgl. TAFEIT (2011:48)

Dieses Konzept scheiterte allerdings am Widerstand der französischen Nationalversammlung. Sie lehnte den Antrag am 30. August 1954 ab.

Eine Adaptierung des Vertrages wurde noch im Jahr 1954 vorgenommen. Letztlich ging die Westunion in der Westeuropäischen Union auf.

Die Mitgliedstaaten wurden gemäß Artikel V des WEU-Vertrages von nun an verpflichtet, ihren Partnern im Anlassfall entsprechenden militärischen Beistand zu leisten.

Art. V des Brüsseler Vertrages (ursprünglich 1984, modifiziert 1954)

Sollte einer der Hohen Vertragschließenden Teile das Ziel eines bewaffneten Angriffs in Europa werden, so werden ihm die anderen Hohen Vertragschließenden Teile im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten.[15]

Auch dies stellte eine Besonderheit gegenüber der im Jahre 1949 gegründeten NATO dar. In der WEU bestand anders als in der NATO eine automatische militärische Beistandsverpflichtung. Dennoch delegierte die WEU letztendlich die kollektive Verteidigung an die NATO. Dies wirkte sich auch auf die Wahrnehmung der WEU in sicherheitspolitischen Fragen aus. Die Hauptverantwortung bzgl. Sicherheitsgarantien im Hinblick auf die kollektive Verteidigung im Westen wurde seitens der Bündnispartner immer bei der NATO gesehen.

Das Jahr 1986 war entscheidend für die Entwicklung der europäischen Sicherheitspolitik. In der EEA einigten sich die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Sicherheitsfragen auf eine engere Zusammenarbeit. Folglich wurden 1987 durch die WEU Kriterien für die europäische Sicherheit geschaffen. Die Grundlage hierfür bildete die ‚Plattform für europäische Sicherheitsinteressen'. Ziel dieser Plattform war es, den Europäischen Gemeinschaften operative Elemente zu Verfügung zu stellen. Dies

[15] Brüsseler Vertrag 1954 URL: http://96-09.oeog.at/fact/weu.php [18.09.2020]

wurde auch im Ersten Golfkrieg durch die Minenräumaktion in der Straße von Hormoz (Operation Cleansweep) praktiziert.[16]

Den Zugang zu operativen Kapazitäten gab die WEU der EU im Jahr 1993, in dem der EU-Vertrag von Maastricht in Kraft trat und somit auch die ‚Petersberg-Aufgaben' rechtsverbindlich wurden. Die Details dieser Aufgaben werden in den folgenden Abschnitten behandelt.

Zusätzlich vermittelte die WEU 1994 zwischen Ost- und Westeuropa. Sie lud EU-Partner ein, in Mittel- und Osteuropa mit assoziierten Partnern, unter anderem Polen, Tschechien und Ungarn, zusammenzuarbeiten.[17]

Bis zum Jahr 2000 gab es 28 WEU-Nationen mit Status-Formen von Vollmitgliedern über assoziierte Mitglieder bzw. assoziierte Partner bis hin zu einem Beobachterstatus.

In den 1990er Jahren gab es durchaus Bestrebungen der WEU, vor allem Deutschlands und Frankreichs, neben der NATO unabhängige europäische Streitkräfte zu installieren.[18] Dieses Vorhaben scheiterte allerdings am Widerstand der USA, des Vereinigten Königreiches und Dänemarks.

„US-Präsident George H. W. Bush intervenierte massiv gegen die deutsch-französische Initiative, die WEU zum verteidigungspolitischen Pfeiler der EU auszubauen sowie ein Eurocorps als Nukleus für eine eigenständige europäische Sicherheitsstruktur zu errichten."[19]

Die Stellung der NATO soll bzw. darf in Europa aus Sicht der USA nicht vermindert werden. Eine parallele Militärstruktur sei überdies zu kostspielig. Ferner seien auch die entsprechenden Kapazitäten für ein eigenes Verteidigungsprojekt parallel zur NATO nicht verfügbar. Dies waren die

[16] Vgl. HAUSER (2019:49)

[17] Vgl. HAUSER (2019:49)

[18] HAUSER (2019:49)

[19] HAUSER (2019:49)

Argumente, die zu einer klaren Absage durch die oben genannten Länder führte. In den 1990er Jahre begannen die WEU und die NATO, sich einander anzunähern.

Im Jahr 1996 kam es zu einer Angleichung zwischen der WEU und der NATO, und es wurde ein Sicherheitsabkommen zwischen den beiden Organisationen unterzeichnet.[20] Darüber hinaus nahm die WEU auch am NATO-Streitkräfteplanungsprozess teil.

„Die WEU nahm am NATO-Streitkräfteplanungsprozess teil und hatte seit dem Abschluss eines Sicherheitsabkommens mit der NATO (Security Agreement vom 6. Mai 1996, unterzeichnet vom damaligen NATO-Generalsekretär Javier Solana und dem WEU-Generalsekretär José Cutileiro) Zugang zu vertraulichen NATO-Informationen.“[21]

Im Jahr 1997 fand eine weitere Annäherung zwischen der EU und WEU statt. Im Vertrag von Amsterdam wurde die WEU als die künftige Sicherheitskomponente bezeichnet. Außerdem wurde der Rat der Europäischen Union mit Richtlinienkompetenzen gegenüber der WEU ausgestattet, die allerdings nie wahrgenommen wurden.[22]

Tatsächlich scheiterte die Integration der WEU in die EU bereits im Vorfeld des Amsterdamer Gipfels. Besonders das Vereinigte Königreich befürwortete keine eigenständige EU-Verteidigung.

Zu einer Kehrtwende kam es im Dezember 1998 im Zuge des französisch-britischen Gipfels in Saint-Malo. Dabei stimmte das Vereinigte Königreich einer EU-Verteidigungspolitik zu. Die Bedingung war allerdings, keine Doppelstruktur zur NATO aufzubauen. Dies führte letztendlich zur GSVP und folglich de facto zur Auflösung der WEU.

---

[20] HAUSER (2019:49 f.)

[21] HAUSER (2019: 49 ff.)

[22] HAUSER (2019:49 f.)

Seit der Deklaration von Marseille vom 13. November 2000 existierte die WEU nur noch auf dem Papier. Sie diente gelegentlich als Diskussionsforum für die Rüstungskooperation mit der ‚Western European Armaments Group' (WEAG). Die WEAG existierte nur noch bis zur Einführung der Europäischen Verteidigungsagentur im Jahr 2005.[23]

Der Vertrag von Lissabon 2007 führte letztendlich dazu, dass die verbliebenen Funktionen der WEU (u. a. Planungskapazität und Forschungszentrum) auf die EU übertragen wurden, die somit die Aufgaben der WEU übernommen hat. Eine Ausnahme stellt die militärische Beistandspflicht der WEU dar. Diese wurde im Vertrag von Lissabon nicht von der EU übernommen.

Am 31. März 2010 teilte die spanische EU-Ratspräsidentschaft der WEU mit, die Organisation werde aufgelöst. Die rechtliche Auflösung wurde ein Jahr später am 30. Juni 2011 vollzogen.

2.1.2. Von der WEU zur ESVP

Die Grundlage für die GASP wurde in den 1970er Jahren durch die EPZ gelegt. Diese ging aus den Beschlüssen des Gipfels von Den Haag 1969 hervor und hatte 1970 ihre Geltung. Die EPZ war eine politische Koordination ohne vertragliche Grundlage und regelte schwerpunktmäßig die Außenangelegenheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Es entstand jedoch keine Außenpolitik der Europäischen Gemeinschaft und es wurde auch nicht mit einer Stimme gesprochen. Am Anfang der EPZ fand lediglich eine gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Außenangelegenheiten statt. Erst mit dem Vertragsabschluss der EEA 1986 kam die Koordinierung der sicherheitspolitischen Agenden hinzu.[24]

Das Ende des Kalten Krieges markierte den Beginn zahlreicher Konflikte in und um Europa. Am 2. August 1990 marschierte die irakische Armee in Kuwait ein, wodurch der Zweite Golfkrieg ausgelöst wurde. Ab dem 16. Januar 1991 begann eine Koalition unter US-Führung mit der Befreiung Kuwaits (UN-Resolution 678).

---

[23] HAUSER (2018: 50 f.)

[24] Vgl. Ulf von Krause (2019:3)

Die Befreiung wurde mit der Wiederherstellung der De-facto-Souveränität Kuwaits am 2. März 1991 abgeschlossen (UN-Resolution 686).

Beinahe zeitgleich erklärten im Jahr 1991 Slowenien, Kroatien und Mazedonien ihre Unabhängigkeit. Insbesondere in Kroatien folgte ein Konflikt, der sich 1992 auf Bosnien und Herzegowina ausweitete. Die jugoslawische Volksarmee unter serbischer Führung versuchte, die Unabhängigkeitsbewegungen militärisch zu verhindern.

Aufgrund dieser Sezessionskonflikte in Jugoslawien erkannten die Staaten der EU, dass die EPZ verstärkt werden musste. Beim Gipfel von Maastricht am 7. Februar 1992 wurde folglich die GASP beschlossen und am 1. November 1993 trat der EU-Vertrag in Kraft. Die GASP ist somit eine der drei tragenden Säulen der EU.

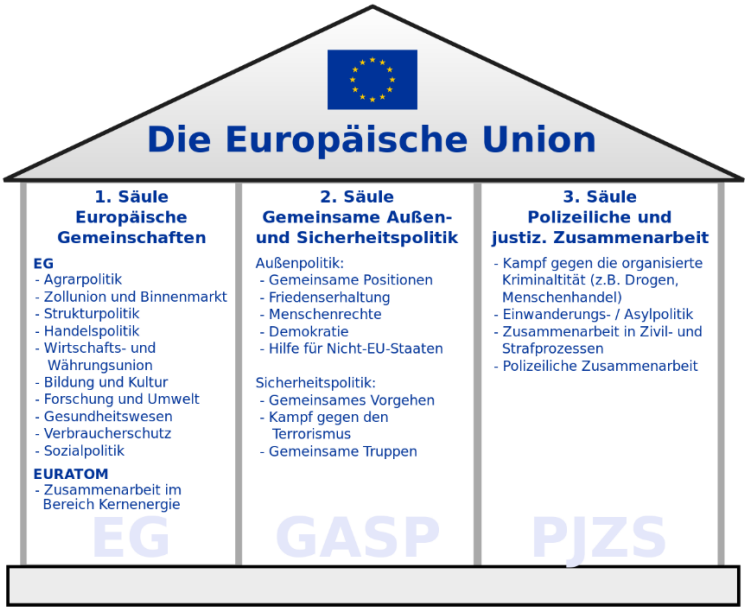

Abbildung 1: Die drei Säulen der EU nach dem Vertrag von Maastricht 1993

Durch das Inkrafttreten der GASP hatte die EU mehr Möglichkeiten, im internationalen Bereich ihren Standpunkt bzgl. aktueller Konflikte, Menschenrechte und anderen Themen im Zusammenhang mit den Grundwerten der Union und den UN darzulegen. Die GASP ist jedoch weiterhin eine reine zwischenstaatliche Kooperation. Das bedeutet, dass zentrale Beschlüsse von den Mitgliedstaaten der EU nur einstimmig beschlossen werden können.

Art. 21 EUV: (1) Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.[25]

Die GASP behandelt neben Sicherheitsfragen auch die EU-Beitrittsfragen, den Außenhandel, die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe. Folglich stellt sie in ihrer Gesamtheit die Grundlage für das außenpolitische Handeln der EU dar.

Der nächste Entwicklungsschritt in der GASP erfolgte 1997 beim Gipfel von Amsterdam. Im Juni 1997 beschlossen die Mitgliedstaaten den Vertrag, der im Mai 1999 in Kraft trat.

Im Zuge des Entwicklungsprozesses der GASP wurde mit dem EUV das Amt eines Hohen Vertreters für die GASP (Mr. GASP) geschaffen, der die EU und ihre Außenpolitik auf internationaler Ebene vertreten soll. Der erste Amtsinhaber war Javier Solana. Er konnte auf fundierte internationale Erfahrung zurückgreifen, hatte er doch von 1995 bis 1999 das Amt des NATO-Generalsekretärs innegehabt. Das Amt existierte allerdings in dieser Form nur bis 2009. In der Folgezeit wurde durch den Vertrag von Lissabon das Amt des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen, in dem die Ämter des Hohen Vertreters der GASP und des Kommissars für Außenbeziehungen vereinigt wurden. Sein Inhaber bzw. seine Inhaberin vertritt die EU gemeinsam mit dem Präsidenten des Europäischen Rates nach außen.

---

[25] Vertrag über die Europäische Union Art. 21 (Dezember 2009) URL: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008048&Artikel=21&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht= [17.08.2020]

Im Bereich der Sicherheitsfragen stellte die Aufnahme der ‚Petersberg-Aufgaben' im EUV von Amsterdam eine Besonderheit dar. Erstmals wurden für die EU klare Aufgaben im militärischen Konfliktmanagement formuliert und beschlossen.

Diese Aufgaben wurden zuvor von der WEU 1992 beim Ministerratstreffen am Petersberg in Deutschland festgelegt.

Abbildung 2: Die Petersberg-Aufgaben (HAUSER 2019)

Im Jahr 1999 eskalierte die Situation auf dem Westbalkan erneut, diesmal im Kosovo. Die Auswirkungen auf den Kontinent Europa und die EU waren erheblich. Abgesehen vom menschlichen Leid, das in der Region herrschte, waren die EU-Mitgliedstaaten nicht imstande, den Konflikt ohne die Hilfe der NATO bzw. der USA zu lösen. Auch diese Konflikte zeigten den Mitgliedstaaten der EU auf, dass sie selbst schon damals schwere militärische Defizite hatten.

Am 5. Juni 1999 sprach sich im Zuge der Gründung der ESVP der Europäische Rat bei seiner Tagung in Köln für die Erweiterung der ‚Petersberg-Aufgaben' aus − und somit für eine EU, die nach den Beschlüssen von Saint-Malo 1998 zu autonomem militärischen Handeln befähigt werden sollte. Im Dezember desselben Jahres tagte der Europäische Rat in Helsinki. Dort einigten sich die Staats- und Regierungschefs über die konkreten militärischen Fähigkeiten der EU. Im Vertrag von Nizza aus dem Jahr 2001 wurden diese Ziele dann auch für das Krisenmanagement vertraglich umgesetzt.

2.1.3. Die Entstehung der GSVP

2.1.3.1. Die ‚Helsinki-Goals'

Die EU-Mitgliedstaaten erkannten die Notwendigkeit, nach den Konflikten in den 1990er Jahren besonders auf dem Balkan, dass eine Struktur bzw. militärische Einheiten für eine Konfliktprävention unabdingbar sind.

Daher einigten sich die EU-Mitgliedstaaten darauf, dass die ESVP und die daraus abgeleiteten militärischen Strukturen ein Werkzeug für eine effiziente Krisenbewältigung werden sollten.

Aus diesem Grund wurden konkrete und militärische Strukturen für die operative, taktische und gefechtstechnische Ebene geschaffen.

Der Europäische Rat von Helsinki legte am 10. Dezember 1999 die militärischen Planziele bis 2003, die sogenannten ‚Helsinki Headline Goals' (HHG 03) fest. Darin wurden jene Fähigkeiten konkretisiert, die die EU zu leisten imstande sein sollte. Dabei handelte es sich zu diesem Zeitpunkt um politische Ziele, die somit keine Rechtsgültigkeit hatten. Daher war auch eine rechtliche Forderung der eingemeldeten Kapazitäten nicht möglich.[26] Die Planziele legten fest, dass im Jahr 2003 die EU imstande sein sollte:

- ⇒ Innerhalb von 60 Tagen eine verlegbare ‚Schnelle Eingreiftruppe'
- ⇒ Eine Truppe in der Stärke von bis zu 60 000 Soldaten und Soldat*innen (= 15 Brigaden) aufzustellen;
- ⇒ Diese Truppe sollte über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten hinweg das gesamte Spektrum der Petersberg-Aufgaben abdecken können;
- ⇒ Krisenreaktionskräfte (in kleinerem Umfang) mit einem hohen Bereitschaftsgrad und entsprechenden Kampfunterstützungsteilen, See- und Luftstreitkräfte bereitzustellen;
- ⇒ Gemeinsame Fähigkeiten wie eine strategische Aufklärung und einen strategischen Transportraum zu schaffen;

[26] Vgl. TAFEIT (2011:49)

⇒ Keine unnötige Duplizierung zu Kapazitäten und Mitteln der NATO zu schaffen und vorhandene zu reduzieren;

⇒ Das ‚soft power potential' durch 5000 Polizisten, 200 Richter und Staatsanwälte auszubauen.[27]

Die Republik Österreich meldete folgenden Beitrag ein:

⇒ 1 mechanisiertes Infanterie-Bataillon

⇒ 1 gepanzerte Infanterie-Kompanie

⇒ 1 leichtes Infanterie-Bataillon

⇒ 1 Atomare-, Biologische-, Chemische-Abwehr-Kompanie

⇒ 1 Einheit für humanitäre Hilfeleistung

⇒ Unterstützungselemente und Stabsanteile.[28]

Die Interessenzonen der EU für diese Elemente liegen in Afrika und im Nahen Osten bzw. im asiatischen Raum.

Es folgte auf Grundlage der HHG 03 der EU-Vertrag von Nizza. Er wurde am 26. Februar 2001 unterzeichnet und trat am 1. Februar 2003 in Kraft. Der Vertrag wurde als entscheidender Schritt bei der Entwicklung der GSVP wahrgenommen. Aus dem Vertrag resultierte der definitive Aufbau von EU-Krisenmanagementstrukturen. Die ESVP gilt seither als zentraler Bestandteil der GASP und wurde in weiterer Folge zur GSVP weiterentwickelt.

Art. 42 (3) EUV: Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

---

[27] BMLV: Weißbuch 2004 (März 2005) URL: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/weissbuch_2004.pdf [26.08.2020]

[28] BMLV: Weißbuch 2004 (März 2005) URL: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/weissbuch_2004.pdf [26.08.2020]

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (im Folgenden „Europäische Verteidigungsagentur") ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.[29]

Im Rahmen der ersten Europäischen Sicherheitsstrategie aus dem Jahr 2003[30] reagierten die EU-Mitgliedstaaten auf das neue Bedrohungsbild und beschlossen ein neues ‚Headline Goal 2010' (HLG 2010). Ein Adaptierungen der HHG 03 war unabdingbar, da vor allem im Bereich des strategischen Transportes erhebliche Defizite festgestellt wurden. Die Schwerpunkte des HLG 2010 lagen insbesondere bei der Interoperabilität, der Verlegbarkeit und Nachhaltigkeit:

HLG 2010 Abs. 3
Interoperability but also deployability and sustainability will be at the core of Member States efforts and will be the driving factors of this goal 2010. The Union will thus need forces, which are more flexible, mobile and interoperable, making better use of available resources by pooling and sharing assets, where appropriate, and increasing the responsiveness of multinational forces.[31]

[29] Vertrag über die Europäische Union Art. 42 URL: https://dejure.org/gesetze/EU/42.html [17.08.2020]

[30] Europäische Sicherheitsstrategie: Ein sicheres Europa in einer besseren Welt (2009) URL: https://www.consilium.europa.eu/media/30806/qc7809568dec.pdf [26.08.2020]

[31] Headline Goal 2010 (Juni 2004) URL: https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/dv/sede110705headlinegoal2010_/sede110705headlinegoal2010_en.pdf [26.08.2020]

Die ‚EU Rapid Reaction Force' (EU-Eingreiftruppe) konnte jedoch 2003 nicht, wie ursprünglich geplant, rasch verlegt werden. Daher schlugen das Vereinigte Königreich und Frankreich im Februar 2003 unter anderem die Schaffung der EUBG vor. Das neue Planziel war die Etablierung von 13 EUBG mit einer Stärke von jeweils 1500 Soldaten und Soldatinnen, die teilweise bis 2007 einsatzbereit sein sollten.[32]

2.1.3.2. Die EU-Battlegroups

Die Idee der EUBG wurde im Jahr 2003 vom Vereinigten Königreich und von Frankreich vorgeschlagen und entwickelt. Die EUBG sind ‚Rapid Response Elements', vorgesehen für etwaige Einsätze in Nord- bzw. Zentralafrika. Die Einsatzweite wurden von den EU-Mitgliedstaaten auf einen Radius von bis zu 6000 Kilometern um Brüssel festgelegt. Ab 1. Januar 2007 sollten pro Halbjahr zwei EUBG einsatzbereit und verfügbar sein. Tatsächlich war zum Jahresbeginn 2007 jedoch nur eine EUBG abrufbar.[33] Österreich meldet z. B. am 18. November 2004 eine Kompanie (200 Soldaten und Soldatinnen) ein. Bis dato wurden die EUBG allerdings nur für Übungen aktiviert.[34] Österreich nahm bisher viermal an den EUBG teil.

Im Jahr 2009 forderte Frankreich den Einsatz der EUBG im Tschad (European Union Force, EUFOR Tschad/RCA). Diese Forderung scheiterte jedoch an der mangelnden Bereitschaft der EU-Mitgliedstaaten, die Kosten hierfür zu übernehmen.[35]

Als im Jahr 2013 die sicherheitspolitische Situation in der zentralafrikanischen Republik eskalierte, forderten viele europäische Staaten den Einsatz der EUBG. Diese befanden sich zu diesem Zeitpunkt unter britischem Kommando. Aufgrund

---

[32] BMLV: Weißbuch 2004 (März 2005) URL: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/weissbuch_2004.pdf [26.08.2020]

[33] Vgl. TAFEIT (2011:51)

[34] BMLV: Weißbuch 2004 (März 2005) URL: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/weissbuch_2004.pdf [26.08.2020]

[35] Vgl. KEMPIN (2009:70)

der euroskeptischen Stimmung und der Brexit-Diskussion wurden die EUGB auf Weisung des damaligen Premierministers David Cameron nicht eingesetzt.[36]

Trotz dieser Vorgeschichten sind inzwischen die Soldaten und Soldatinnen bestens für die Auftragserfüllung geeignet. Der Grund hierfür sind vor allem die folgenden vier standardisierten Vorgaben:

⇒ Einsatzbereitschaft

Es sollen 1500 Soldaten und Soldatinnen in 5 bis 15 Tagen einsatzbereit sein, wobei die Einheiten der EUBG nicht an einem Standort bzw. in einem Land stationiert sind, sondern nur gemeinsame Übungen im Zuge der Evaluierungen abhalten. Es wird jedoch versucht, Nachbarstaaten aus logistischen Gründen zu bündeln. Zum Beispiel stellt Österreich gemeinsam mit Tschechien und Deutschland eine EUBG, damit die Absprachen, Übungen und etwaige Koordinierungen einfacher durchgeführt werden können.[37]

⇒ Durchhaltfähigkeit

Die EUBG soll 30 bis 120 Tage voll autark durchhaltefähig sein und 200 Lufteinsätze pro Tag durchführen können.

⇒ Einsatzprinzip

Die Führungsnation ist verantwortlich für strategische und taktische Führung, Transport und Versorgung.

⇒ Aufgabenstellung

Die EUBG muss befähigt sein, das gesamte Spektrum der ‚Petersberg-Aufgaben' abzudecken.[38]

Zusammenfassend ist die EUBG eine professionelle Krisentruppe (Kampftruppe), die über Kampfunterstützungsmittel und eine entsprechende

---

[36] Vgl. VAGT (2019:03)

[37] BMLV: Weißbuch 2004 (März 2005) URL: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/weissbuch_2004.pdf [26.08.2020]

[38] BMLV: Weißbuch 2004 (März 2005) URL: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/weissbuch_2004.pdf [26.08.2020]

Einsatzunterstützung als Grundlage verfügt. Die Truppe ist rasch verlegbar und kann autark über einen gewissen Zeitraum (30–120 Tage) für akute Krisenbewältigungseinsätze eingesetzt werden.

Die Entscheidung, ob die Streitkräfte im Rahmen der EUBG auch tatsächlich eingesetzt werden, obliegt weiterhin den Nationalstaaten. Auf dieser Grundlage beteiligen sich alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark und Malta an den EUBG. In Österreich bedarf es gemäß ‚Bundesverfassungsgesetz über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland' (KSE-BVG) zusätzlich eines Ministerratsbeschlusses und der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats.

BGBl. I Nr. 38/1997
Der Nationalrat hat beschlossen:
§ 1. Einheiten und einzelne Personen können in das Ausland entsendet werden
1. zur solidarischen Teilnahme an
a) Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
oder b) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe
oder c) Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste
oder d) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in lit. a bis c genannten Zwecken sowie. zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG). Dabei ist auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen sowie der Schlussakte von Helsinki und auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union Bedacht zu nehmen.[39]

[39] Vgl. BGBl. I Nr 38/1997

2.1.3.3. Die Strukturen der GASP

Der Rat der Europäischen Union ist gemeinsam mit dem Europäischen Parlament verantwortlich für die Gesetzgebung, aber auch für die Festlegung der Politik sowie die Einhaltung der Verträge. Der Rat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedsland auf Ministerebene zusammen.

Die zehn Fachräte sind:

- ⇒ Allgemeine Angelegenheiten
- ⇒ Auswärtige Angelegenheiten
  (wird geführt durch das Amt des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen und Sicherheitspolitik)
- ⇒ Wirtschaftliche und Finanzangelegenheiten
- ⇒ Justiz und Innere Sicherheit
- ⇒ Beschäftigung
- ⇒ Sozialpolitik
- ⇒ Gesundheit und Konsumentenschutz
- ⇒ Wettbewerb
- ⇒ Verkehr
- ⇒ Telekommunikation
- ⇒ Energie
- ⇒ Landwirtschaft und Fischerei.

Auf politischer Ebene gibt es bzgl. der GASP folgende Akteure. An der Spitze befindet sich der Europäische Rat. Dieser besteht aus den Staats- und Regierungschefs der jeweiligen Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Europäischen Kommission. Der Europäische Rat tritt zweimal halbjährlich zusammen und wird von seinem Präsidenten einberufen. Der aktuelle Präsident ist Charles Michel (Stand: September 2020).

Abbildung 3: Die Organe der EU aus: HAUSER 2019

Durch den Vertrag von Nizza wurde im Rat ein ständiges PSK geschaffen. Dieses besteht aus nationalen Vertretern und Vertreterinnen auf Botschaftsebene. Das Komitee und seine ständigen Einrichtungen achten auf die internationale Sicherheitslage und deren Entwicklung. Darüber hinaus überprüft das Komitee die Einhaltung der vereinbarten Politik in den Mitgliedstaaten.

Das Komitee übernimmt die politische Kontrolle und strategische Leitung der militärischen Operationen, die von der EU durchgeführt werden. Dies trifft auch auf zivile Missionen zu.

Auf Ersuchen des Rates oder auf eigene Initiative macht das PSK Standpunkte zur Festlegung der Politiken. Diese werden in weiterer Folge auch durch das PSK überwacht.

Das nächste Gremium ist der EUMC. Dieser trifft sich auf der Ebene der Generalstabschefs der Streitkräfte der Mitgliedstaaten. Dessen permanente Vertretung in Brüssel trifft sich wöchentlich. Der EUMC ist ein Beratungsorgan des PSK im Hinblick auf die strategische Steuerung von diversen militärischen Einsätzen der EU. Ferner ist der Ausschuss auch für die Aufbereitung der Einsatzdokumente verantwortlich, bevor diese vom PSK bzw. dem Rat angenommen werden.

Zuletzt verantwortlich für die GSVP innerhalb der Ratsstrukturen ist der Militärstab der Europäischen Union. Das Hauptaugenmerk liegt auf der

Durchführung von Krisenbewältigungsoperationen im Rahmen der EU. Die Aufgaben des Stabes liegen unter anderem im Bereich der strategischen Planung bzgl. der ‚Petersberg-Aufgaben'. Aber auch die Koordinierung der europäischen multinationalen Streitkräfte zählt zu den Aufgaben des Stabes. Der Militärstab untersteht dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Zusätzlich beteiligen sich an der GSVP noch diverse Institutionen der EU:

- ⇒ Der Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung. Er ist für die zivile Planung und Umsetzung verantwortlich und gibt Empfehlungen und Stellungnahmen an das PSK ab.
- ⇒ Die Europäische Verteidigungsagentur. Die Aufgabe dieser Agentur ist die Koordinierung der Mitgliedstaaten im Bereich der militärischen Forschung, Verteidigungsfähigkeiten und Beschaffung von Rüstung.
- ⇒ Das Satellitenzentrum der EU. Das Zentrum ist für die Luftaufklärung via Satellitenbildern in Krisen- und Einsatzregionen verantwortlich.
- ⇒ Das Institut der EU für Sicherheitsstudien erstellt entsprechende Studien, die als Grundlage bei Verhandlungen oder Entscheidungen dienen können.

2.1.3.4. Der Vertrag von Lissabon und die GVSP

Der Vertrag von Lissabon (rechtswirksam seit dem 1. Dezember 2009) hebt die komplizierte Säulenstruktur (siehe Abbildung 1) auf. Ziel war es, eine klarere Kompetenzverteilung zwischen der EU und deren Mitgliedstaaten zu schaffen.

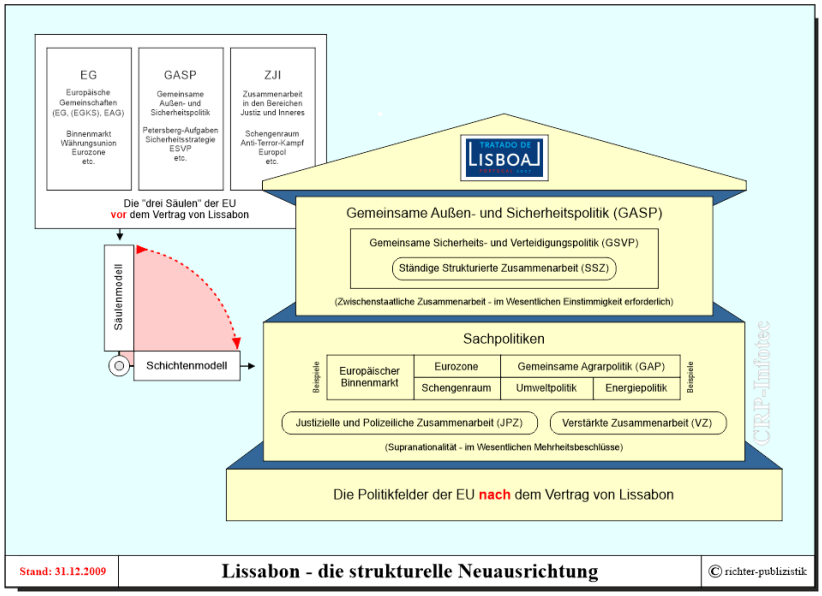

Abbildung 4: Der Vertrag von Lissabon und die Politikfelder[40]

Die Europäische Gemeinschaft (EG) wird durchgehend in ‚Europäische Union' umbenannt. Dies bedeutet, dass die EU die Rechtspersönlichkeit der EG übernommen hat. Die Organe der EU stellten sich von nun an wie folgt dar:

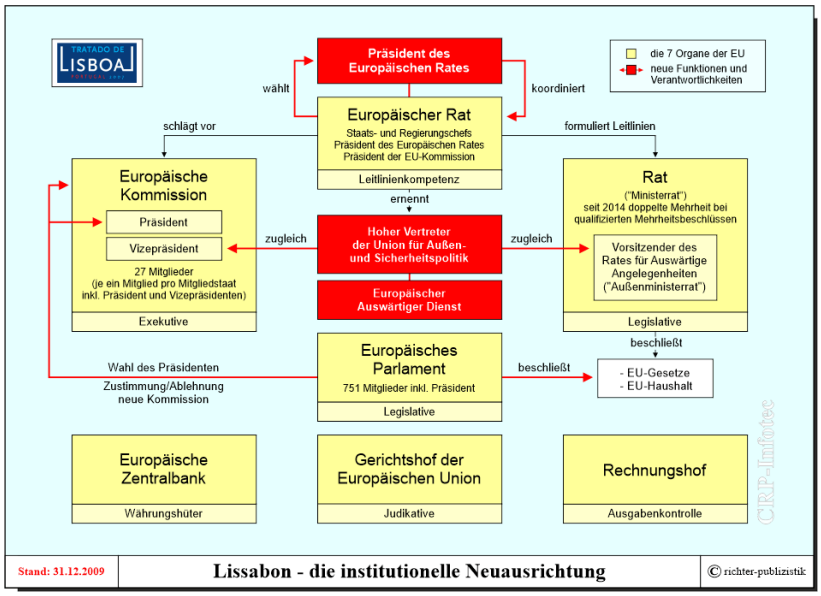

Abbildung 5: Der Vertrag von Lissabon und die institutionelle Neuausrichtung[41]

[40] Politik und Zeitgeschichte: Vertrag von Lissabon (Juni 2020) URL: https://crp-infotec.de/eu-lissabonvertrag-neuausrichtung/ [26.08.2020]

[41] Politik und Zeitgeschichte: Vertrag von Lissabon (Juni 2020) URL: https://crp-infotec.de/eu-lissabonvertrag-neuausrichtung/ [26.08.2020]

Hohe Vertreter bzw. die hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen. Durch die Vereinigung der vorhergehenden Ämter des Hohen Vertreters oder der Hohen Vertreterin für die GASP und des Kommissars bzw. der Kommisarin für Außenbeziehungen kam es zu einer Erweiterung der Kompetenzen. Der Hohe Vertreter bzw. die Hohe Vertreterin hat nun mehrere Funktionen in verschiedenen Organen. Er oder sie ist Vizepräsident/-in der Europäischen Kommission, Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Rates für auswärtige Angelegenheiten und Außenbeauftragte/-r des Europäischen Rates.

Art 21 EUV:
„Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hört das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und unterrichtet es über die Entwicklung der Politik in diesen Bereichen. Er achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlamentsgebührend berücksichtigt werden. Die Sonderbeauftragten können zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.“[42]

2.1.3.5. PESCO

Der bis dato letzte Schritt bei der Entwicklung der GSVP wurde am 13. November 2017 gefasst. Es handelte sich um die Unterzeichnung des PESCO-Vertrages durch 23 EU-Mitgliedstaaten. Das Ziel ist unter anderem eine engere Kooperation bei Sicherheitsfragen, aber auch gemeinsame Rüstungsprojekte bzw. die regelmäßige Erhöhung des Verteidigungshaushaltes bilden Teile dieser Kooperation. Die Grundlage für PESCO stellt der Vertag von Lissabon dar.

Protokoll (Nr. 10) über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 des Vertrags über die Europäische Union

[42] Vertrag über die Europäische Union Art. 42 (Dezember 2007) URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2007:306:FULL&from=DE [16.08.2020]

An der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Artikel 42 Absatz 6 des Vertrags über die Europäische Union kann jeder Mitgliedstaat teilnehmen, der sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon verpflichtet,

a) *seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) intensiver zu entwickeln.*

b) *spätestens 2010 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel 43 des Vertrags über die Europäische Union aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.*[43]

[43] Protokoll Nr. 10 über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 des Vertrags über die Europäische Union (Oktober 2012) URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012E/PRO/10&from=DE [17.08.2020]

2.2. Unterschiedliche Interessensdeutungen bei der Auslegung der GSVP?

2.2.1. Solidaritätsklausel und Beistandsklausel

Im März 2002 hatte der Europäische Rat seine Mitgliedstaaten zu einem Konvent geladen, mit dem Ziel, einen EU-Verfassungsvertrag zu konsolidieren. Es sollten die „3 Säulen der EU“ beseitigt werden und aus den Europäischen Gemeinschaften sollte die Europäische Union hervorgehen. Der EU-Verfassungsvertrag wurde im Juni 2004 beschlossen, im Oktober 2004 folgte die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Staats- und Regierungschefs. Die Umsetzung dieses Vorhabens scheiterte an den Referenden in Frankreich und den Niederlanden im Jahr 2005 − ein Rückschlag in der Entwicklung der EU.

Im Juni 2007 lud der Europäische Rat ein weiteres Mal zu einer Regierungskonferenz. Der Rat hatte den Entwurf eines neuen EU-Vertrages ausgearbeitet. Der Vertrag war nahezu ident mit dem EU-Verfassungsvertrag aus dem Jahr 2004. Im Oktober 2007 wurde der Vertrag beim Gipfel von Lissabon unterzeichnet. Er trat am 1. Dezember 2009 in Kraft.

2.2.1.1. ‚Petersberg-Aufgaben‘

Im Verfassungskonvent 2002 wurde unter anderem auch eine Arbeitsgruppe für die Sicherheits- und Verteidigungsangelegenheiten eingerichtet. Die Leitung dieser Arbeitsgruppe hatte Michel Barnier inne. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe war die Ausweitung der ‚Petersberg-Aufgaben‘ und die Einführung einer Solidaritäts- und Beistandsklausel. Dieser Punkt wurde schließlich nach langen Verhandlungen in den Art. 43 des Vertrags von Lissabon aufgenommen.

AEUV Art. 43

(1) Die in Artikel 42 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach

Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.[44]

2.2.1.2. Solidaritätsklausel

AEUV Art.222 Solidaritätsklausel

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist.[45]

Bei genauerer Betrachtung der Solidaritätsklausel lässt sich erkennen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet werden, all ihre Mitteln (inkl. Militär) zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft jedoch nur Krisen, die durch Menschen verursacht wurden, oder Naturkatastrophen und Terrorangriffe. Explizit wird von Bedrohungen durch nichtstaatliche Akteure gesprochen.[46]

Folglich handelt es sich nicht um eine kollektive Verteidigungsklausel, die zum militärischen Beistand verpflichtet. Die Klausel soll zum Schutz der Zivilbevölkerung vor terroristischen Anschlägen, zur Unterstützung eines Mitgliedstaates, der zum Beispiel von einen Terroranschlag oder von einer Katastrophe mit unterschiedlicher Ursache betroffen ist, dienen.

---

[44] Vertrag über die Europäische Union Art. 43 (Dezember 2009) URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40157446 [16.08.2020]

[45] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäische Union Art. 222 (Dezember 2009)URL: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008049&Artikel=222&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht= [16.08.2020]

[46] HAUSER (2019:65 f.)

2.2.1.3. Beistandsklausel

Die Beistandsklausel nach Art. 42 (7) stellte sich als größere Hürde heraus als anfangs gedacht. Die Nachwirkungen des Kalten Krieges waren in der Sicherheitsfrage bei den europäischen Staaten noch immer spürbar. Auf der einen Seite waren es die neutralen bzw. bündnisfreie Staaten wie Österreich, Irland, Malta, Schweden und Finnland, die ihren neutralen Status in Gefahr sahen. Besonders Irland forderte eine eindeutige Klärung bzw. Garantie des neutralen Status.

Auf der anderen Seite standen die NATO-Staaten, unter anderem Dänemark und das Vereinigte Königreich, die die Garantie der kollektiven Sicherheit in Europa eindeutig bei der NATO sahen und keine zweite kollektive Verteidigungsstruktur aufbauen wollten. Letztendlich kam es im Mai 2003 zu einem Entwurf Art.III-214 (2) des Verfassungsvertrages. Dieser lautete wie folgt:

„Ein an dieser Zusammenarbeit beteiligter Mitgliedstaat, der einem bewaffneten Angriff auf sein Hoheitsgebiet ausgesetzt ist, setzt die anderen beteiligten Mitgliedstaaten von der Lage in Kenntnis und kann sie um Hilfe und Unterstützung ersuchen. Die beteiligten Mitgliedstaaten treten zu Beratungen auf Ministerebene zusammen, wobei sie von ihren jeweiligen Vertretern im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee sowie im Militärausschuss unterstützt werden.“[47]

Der oben angeführte Verfassungsentwurf zeigt, dass hier ein großer Handlungsspielraum für die beteiligten Mitgliedstaaten vorhanden war. Nach den gescheiterten Referenden in den Niederlanden und Frankreich 2005 wurde der Verfassungsentwurf beim Gipfel von Lissabon 2007 abgeändert und ein EU-Vertrag geschaffen. Die Beistandsklausel wurde hier mit dem Art. 42 (7) wie folgt schriftlich festgehalten:

[47] HAUSER (2019: 6 f.)

AEUV Art. 42 (7) Beistandsklausel:
Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.[48]

Die angeführten Vertragstexte zeigen, dass besonders auf die Bedürfnisse der neutralen bzw. bündnisfreien Staaten Rücksicht genommen wurde. Jeder neutrale Mitgliedstaat der EU, z. B. Österreich, hat somit die Möglichkeit, seine Unterstützung den nationalen Gesetzen entsprechend zu wählen. Dies könnte etwa auch eine humanitäre Hilfeleistung für den betroffenen Staat beinhalten und somit wäre ein derartiges Vorgehen kein Bruch gegen das Neutralitätsgesetz.
Am 13. November 2015 wurden Frankreich und ganz Europa durch die Terroranschläge des ‚Islamischen Staates' in Paris erschüttert. Der damalige französische Verteidigungsminister Jean-Yves Le Drian nahm dies zum Anlass für einen erstmaligen Ausruf des Artikels 42 (7) EUV. Der Verteidigungsminister bat die EU-Mitgliedstaaten um militärischen Beistand.
Jeder Staat sollte nach den Terroranschlägen nach eigenem Ermessen Beistand leisten. Frankreich betonte aber auch den symbolischen Wert. Mit dem Ausruf des Artikel 42 (7) verfolgte das Land folgende Absichten:[49]

1. Der erstmalige Aufruf der Beistandspflicht seitens der EU-Mitgliedstaaten hatte symbolische Wirkung.
2. Die EU hatte nun die Möglichkeit, die tatsächliche Umsetzung bzw. Entwicklung in den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu überprüfen.

[48] Vertrag über die Europäische Union Art 42 (Dezember 2009) URL: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008048&Artikel=42&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht= [16.08.2020]

[49] HAUSER (2019:62 f.)

3. Russland sollte in die Koalition gegen den ‚Islamischen Staat' involviert werden. Dies war über den NATO-Beistandsartikel 5 aufgrund der damaligen internationalen Situation (Krim, Ukraine) nicht möglich.[50]

2.2.2. Neutrale- und bündnisfreie Staaten der GSVP

Wie bereits im letzten Unterkapitel erläutert waren die neutralen Staaten eine Hürde bei der Entwicklung GSVP. Vor allem Irland wollte den neutralen Status gesichert wissen. Zu den neutralen und bündnisfreien Staaten in der EU zählen Finnland, Schweden, Irland, Österreich und Malta. Die ersten vier Ländern sollen in den folgenden Unterkapiteln behandelt werden.

2.2.2.1. Finnland

Finnland erklärte sich nach dem Zweiten Weltkrieg als bündnisfrei. Das Land war zwar westlich orientiert, musste sich aber als bündnisfrei erklären, um das Vertrauen der Sowjetunion nicht zu gefährden. Aus diesem Grund nahm Finnland auf Druck der UDSSR auch nicht am Marschall-Plan teil, nahm aber 1948 US-Anleihen von bis zu 120 Millionen US-Dollar auf.[51]

Die finnische Neutralität während des Kalten Krieges ist bis heute umstritten. Die Ursache hierfür liegt im Abkommen zwischen Finnland und der Sowjetunion über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand aus dem Jahr 1948. Aus diesem Grund war Finnland nicht neutral. Nach der Auflösung der Sowjetunion schloss Finnland mit Russland einen Vertrag über die künftigen Beziehungen ab. Dieser Vertrag hatte jedoch nicht mehr die Sicherheitsfrage zum Schwerpunkt und ähnelte somit auch nicht dem Vertrag von 1948. Im Jahr 1994 erfolgte die Aufnahme von Schweden und Finnland in die NATO-Partnerschaft für den Frieden. Ein tatsächlicher NATO-Beitritt wird in beiden Ländern von einer deutlichen Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt.

Seit 1995 ist Finnland auch Teil der EU und bezeichnet sich als bündnisfrei. Militärisch fühlt sich Finnland Schweden eng verbunden. Dies wird durch die

[50] HAUSER (2019:66)

[51] HAUSER (2091:112)

gemeinsame Materialbeschaffung bzw. gemeinsame Übungen sichtbar. Finnland verurteilte die Annexion der Krim 2014 und der damalige Regierungschef Jyrki Katainen nutzte die Gelegenheit, um zu unterstreichen, dass Finnland bündnisfrei sei, jedoch nicht neutral. Dies sorgte in Russland für Aufregung und der russische Präsident Wladimir Putin drohte dem Land mit einer Aufrüstung entlang der finnisch-russischen Grenze.[52] Aufgrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage kommt es vermehrt zu militärischen Übungen der russischen Streitkräfte im arktischen und baltischen Raum. Dies veranlasste Finnland, aber auch Schweden, die sicherheitspolitischen Beziehungen zur NATO und den USA zu verstärken. So kam es im Mai 2018 zur Unterzeichnung des trilateralen ‚Statement of Intent' (SOI).[53]

2.2.2.2. Schweden

Im Jahr 1936 nahmen die sicherheitspolitischen Spannungen in Europa zu. Dies nahm Schweden zum Anlass, seine Neutralität zu erklären. Drei Jahre später unterstützte das Land jedoch Finnland im ‚Winterkrieg' gegen die Sowjetunion durch Freiwilligenkorps bzw. Waffen und Gerät. Schweden sah diesen Konflikt nicht als Teil des Hauptkonfliktes in Europa an und unterstützte das Nachbarland somit im Sinne der ‚nordischen Solidarität'.[54] Auch Deutschland erhielt einige Zugeständnisse von Schweden bis zur Niederlage von Stalingrad am 2. Februar 1943. Als Deutschlands Niederlage absehbar war, änderte sich das Verhalten der Schweden und so kam es zu Zugeständnissen an die Sowjetunion und die Alliierten.[55]

---

[52] Vgl. ANWAR, Andre (2016: 2−3 ff.)

[53] HAUSER (2019:112)

[54] BMLV, 2005, Neutralität Österreichs und Schwedens. URL: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/12_neutra_europ_integr_3_oester_schwed.pdf [26.09.2020]

[55]BMLV, 2005, Neutralität Österreichs und Schwedens. URL: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/12_neutra_europ_integr_3_oester_schwed.pdf [26.09.2020]

Im Jahr 1946 erfolgte nach allgemeinem Konsens zwischen den schwedischen Parteien die Aufnahme von Schweden in die UNO. Schweden verwies in diesem Gremium immer auf die eigene Neutralität. Diese wurde völkerrechtlich verankert. Während des Kalten Krieges wurde dem skandinavischen Land eine Nähe zur NATO nachgesagt, die UdSSR konnte dies jedoch nicht bewiesen. In kritischen Kreisen wurde Schweden auch als das „17. NATO-Mitgliedsland" bezeichnet.[56] Nach dem Ende des Kalten Krieges wurde 1994 die Partnerschaft mit der NATO (NATO-Partnerschaft für den Frieden) geschlossen.

Im Jahr 2000 hielt die damalige politische Führung, unter anderem Premierminister Göran Persson und sein Verteidigungsminister Björn von Sydow, fest, dass die Neutralität ein Relikt des Kalten Krieges und somit nicht mehr relevant sei.[57]

Schweden hat am 11. Februar 2002 in einer politische Übereinkunft zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien seine Doktrin der Neutralität aufgegeben. Die Sicherheitsfragen können in Zukunft nur im Staatenverbund der EU gelöst werden. Im Falle eines Angriffes auf einen Mitgliedstaat der EU kann Schweden nicht neutral bleiben, sondern hat diesen zu unterstützen.[58]

Im Jahr 2014 erfolgte die Annexion der Krim durch Russland, worauf es in Schweden zu einer deutlichen Aufrüstung sowie einer klaren Abkehr von der Neutralität und einer Zuwendung hin zur NATO kam. Dies bestätigte auch der schwedische Generalstabschef Micael Byden:

„Wir sind ein enger Partner der NATO. Für mich als Oberkommandierenden der Streitkräfte ist die NATO sehr wichtig. Wir können dank der NATO an hochmodernen und -komplexen Übungen teilnehmen, wo wir unter Beweis stellen können, dass wir ein bedeutender Partner des Bündnisses sind. Dass

---

[56] BMLV, 2005, Neutralität Österreichs und Schwedens. URL: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/12_neutra_europ_integr_3_oester_schwed.pdf [26.09.2020]

[57] HAUSER (2019: 109 f.)

[58] HAUSER (2019: 109 f.)

Schweden ein verlässlicher Verbündeter ist und wir – wie versprochen – zur Stelle sind, wenn nötig.“ [59]

Die skandinavischen Länder Finnland und Schweden beteiligen sich aber auch an diversen Friedensmissionen im Rahmen der GSVP. Was allerdings die Sicherheitsgarantie betrifft, ist hier eine eindeutige Tendenz Richtung NATO zu erkennen.

2.2.2.3. Irland

Irland sieht sich als neutraler Staat. Die irische Neutralität ist nicht Teil der Verfassung und richtet sich hauptsächlich gegen eine zu starke militärische Abhängigkeit vom Vereinigten Königreich. Irland wurde 1937 unabhängig vom Vereinigten Königreich und war im Zweiten Weltkrieg ein neutraler Staat. Dieser Weg wurde nach Kriegsende beibehalten, ein NATO-Beitritt wurde stets abgelehnt. Der eigentliche Grund für die ablehnende Haltung gegenüber der NATO war der Nordirland-Konflikt. Ein Beitritt zur NATO wurde aufgrund der problematischen Stellung Nordirlands und des Einflusses des Vereinigten Königreichs in der NATO mit einer Anerkennung der irischen Teilung gleichgesetzt. Anfangs blockierte die Sowjetunion die Aufnahme Nordirlands in die UNO, aber 1955 stimmte sie einer Aufnahme gemeinsam mit Österreich zu. Mit diesem Vorgehen verfolgte die Sowjetunion die „Strategie der friedlichen Koexistenz“.[60]

Im Jahr 1973 wurden Irland mit dem Vereinigten Königreich und Dänemark Mitglied der Europäischen Gemeinschaften. Der Stellenwert der Neutralität Irlands wurde immer betont und im Jahr 2002 zum Thema der EU-Gemeinschaft gemacht. Premierminister Berthie Ahern legte der EU-Gemeinschaft eine Erklärung über die Neutralität seines Landes vor und hoffte somit, die Bevölkerung Irlands vom Vertrag von Nizza zu überzeugen. Ziel dieser Erklärung war es, dass die GASP die militärische Neutralität von Irland unberührt ließ. Die

---

[59] KÖHE Gunnar, 2020, Schweden und NATO – Partnerschaft statt Neutralität. URL: https://www.deutschlandfunk.de/schweden-und-nato-partnerschaft-statt-neutralitaet.795.de.html?dram:article_id=469751 [26.09.2020]

[60] Vgl. (HAUSER: 108 f.)

irische Neutralität mit der ‚Irischen Klausel' war jedoch bereits im Vertrag von Maastricht 1992 integriert. Sie findet sich auch im Artikel 42 (7) des Vertrages von Lissabon aus dem Jahre 2009 wieder. Die Erklärung wurde ebenfalls angenommen.[61]

Irland leistete dennoch einen wesentlichen Beitrag bei Krisenbewältigungseinsätzen im Rahmen der GASP und der GSVP. Das Land sieht jedoch dieses Vorgehen nicht als Widerspruch zur Neutralität.

Mit Artikel 42 (7) gab es im Vertrag von Lissabon aus dem Jahre 2009 auch seitens der EU eine rechtliche Garantie der irischen Neutralität.

Art. 42 (7) EUV

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.[62]

2.2.2.4. Österreich

Österreich erklärte sich nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Abzug der Alliierten am 26. Oktober 1955 permanent für neutral. Die Neutralität Österreichs bezog sich ausschließlich auf die militärischen Einsätze. Das Land wollte sich besonders aus dem Ost-West-Konflikt heraushalten und tat dies auch erfolgreich (z. B. wurde Wien zum Sitz internationaler Organisationen). Im Jahr 1955 wurde Österreich mit Irland auch in die UN aufgenommen. Eine Aufnahme in die EG wurde von der Sowjetunion aufgrund der NATO-Dominanz in dieser Gemeinschaft abgelehnt.

---

[61] Vgl. (HAUSER: 108 f.)

[62] Vertrag über die Europäische Union Art. 42 (Dezember 2009) URL: https://dejure.org/gesetze/EU/42.html [26.09.2020]

Österreich lebte ab den 1960er Jahren gemäß Bundeskanzler Bruno Kreisky eine „aktive Neutralität“.[63] Das Land begann, militärische Einheiten für internationale Friedenseinsätze im Rahmen der UN zu entsenden, und stellt heute bis zu 1000 Soldaten und Soldatinnen für diese Einsätze. Dies ist besonders auf dem Westbalkan(Bosnien, Kosovo) spürbar.

Anfang der 1990er Jahre − es war die Zeit der Jugoslawien-Krise und die Post-Ära des Kalten Krieges − erkannte Österreich die Unabhängigkeit von Kroatien und Slowenien nach deren Abspaltungsbestrebungen rasch an. Dies war ein klares Zeichen für die Separatisten am Westbalkan. Folglich verhielt sich Österreich in diesem Konflikt nicht neutral.[64]

Auch während des Golfkrieges 1991 war Österreich als UN-Mitglied im Sinne des kollektivem Beistands (Artikel 39, 41 und 42 der UN-Charta) verpflichtet, einen Beitrag zu leisten. So wurden etwa über 8000 Überflugs- und mehr als 100 Durchfahrtsgenehmigungen erteilt. Folglich hat die UN-Charta (Art. 103) Vorrang gegenüber dem österreichischen Neutralitätsgesetz.

UN-Charta Art. 103

Im Fall eines Widerspruches zwischen den aus der vorliegenden Satzung sich ergebenden Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen und Verpflichtungen auf Grund irgendeines anderen internationalen Abkommens haben die Verpflichtungen auf Grund der vorliegenden Satzung den Vorrang.[65]

Im Jahr 1995 wurde Österreich Mitglied der EU. Zu diesem Zeitpunkt gab es in der EU sehr wohl Bestrebungen nach einer gemeinsamen Außen- und

[63] Vgl. (HAUSER:109 ff.)

[64] Vgl. HAUSER (2019:108)

[65] UN-Charta (Dezember 1955) URL: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000276&FassungVom=2019-05-18&Artikel=103&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht= [28.09.2020]

Sicherheitspolitik. Dies veranlasste den Nationalrat von Österreich 1994, die Punkte der Neutralität noch einmal zu präzisieren. Folgende Punkte wurden hervorgehoben:

- ⇒ Nichtbeteiligung an Kriegen
- ⇒ Nichtbeteiligung an Militärbündnissen
- ⇒ Verbot des Durchmarsches bzw. der Stationierung von ausländischen Truppen.

Im Jahr 1997 wurden im EU-Vertrag die ‚Petersberg-Aufgaben' aufgenommen. Sie beinhalteten auch die Eventualität von Kampfeinsätzen. Im darauffolgenden Jahr wurden die Aufgaben auch von Österreich akzeptiert und in die Bundesverfassung Art. 23j aufgenommen.[66]

Artikel 23j.

(1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon mit, der in Art. 3 Abs. 5 und in Art. 21 Abs. 1 insbesondere die Wahrung beziehungsweise Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen vorsieht.[67]

Folglich wurde im Jahr 2001 Österreich aufgrund der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin nicht mehr als neutraler, sondern als allianzfreier Staat definiert. Die Aufhebung des Neutralitätsgesetzes stand ebenfalls zur Debatte. Dieser Vorstoß fand auch bei manchen liberalen Abgeordneten im Parlament Zustimmung. Voraussetzung hierfür wäre eine EU-Armee. Ein Jahrzehnt später folgte jedoch aufgrund der eindeutigen ‚Pro Neutralität'-Stimmung in der österreichischen Bevölkerung wieder eine sicherheitspolitische Kehrtwende in Bezug auf dieses Thema. Im Jahr 2013 wurde die neue Sicherheitsstrategie

[66] Vgl. HAUSER (2019:108 f.)

[67] Bundesverfassungsgesetz (Oktober 2020) URL: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138 [16.08.2020]

eingeführt und der Neutralität wurde wieder eine größere Bedeutung zugeschrieben, als dies noch 2001 der Fall war. Die Neutralität und die damit verbundene militärische Landesverteidigung gilt im Jahr 2020 als fester Bestandteil der österreichischen Identität[68] und als politisches Tabu.

Österreich leistet dennoch seinen Beitrag im Rahmen der GSVP bei internationalen Einsätzen, sei es auf dem Balkan oder in Afrika, und gilt als vertragstreuer Partner.[69]

[68] Vgl. schriftliches Experteninterview Generalsekretär a.D. Dr. Mag. BAUMANN am 16.10.2020 (siehe Anhang 1)

[69] HAUSER (2019:108)

2.2.3. Die Positionen des Vereinigten Königreiches, Frankreichs und Deutschlands

2.2.3.1. Das Vereinigte Königreich

Im Jahr 1946 hielt Winston Churchill seine berühmte Rede an der Universität in Zürich. Nach den Gräueln des Zweiten Weltkrieges sah er in den „Vereinigten Staaten von Europa“ den einzigen Weg für eine friedliche Zukunft in Europa. Die Staaten in Europa müssten einer europäischen Integration zugeführt werden.

“I am now going to say something that will astonish you. The first step in the recreation of the European Family must be a partnership between France and Germany. In this way only can France recover the moral and cultural leadership of Europe. There can be no revival of Europe without a spiritually great France and a spiritually great Germany. The structure of the United States of Europe, if well and truly built, will be such as to make the material strength of a single state less important. Small nations will count as much as large ones and gain their honour by their contribution to the common cause. The ancient states and principalities of Germany, freely joined together for mutual convenience in a federal system, might take their individual places among the United States of Europe.”[70]

Als im März 1957 die Römischen Verträge, für die EG für Kohle und Stahl (EGKS), zwischen Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurden, war das Vereinigte Königreich nicht beteiligt. Der Beitritt zur EG mit Irland erfolgte erst im Jahr 1973. Es waren nicht nur rein ökonomische Interessen, die zu diesem Beitritt führten, sondern auch das außenpolitische Interesse. Die EU-Mitgliedschaft war in der Bevölkerung von Anfang an umstritten. Bereits 1975 folgte ein Referendum über den Verbleib in der EU. Dabei sprachen sich das britische Parlament und die Bevölkerung für den Verbleib in der EU aus.

[70] Ansprache von Winston Churchill an der Universität Zürich (September 1946) URL: https://www.churchill-in-zurich.ch/site/assets/files/1807/rede_winston_churchill_englisch.pdf [29.09.2020]

„I want my money back“, mit diesem Statement forderte die britische Premierministerin Margaret Thatcher den Briten-Rabatt im Jahr 1984. Der Europäische Rat beschloss einen finanziellen Ausgleich für die Eigenmittelzahlungen des Vereinigten Königreiches. Im Jahr 2013 kam es erneut zur Diskussion über den Verbleib in der EU. Der britische Premierminister David Cameron kündigte an, im Falle eines Wahlsieges seiner konservativen Partei die Beziehungen zur EU neu zu verhandeln und ein Referendum über den Verbleib des Vereinigten Königreiches in der EU abzuhalten. Am 7. Mai 2015 erhielt die konservative Partei eine Mehrheit bei den britischen Parlamentswahlen und folglich kam es im Jahr 2016 zu dem angekündigten Referendum. Nach der Zustimmung zu einem EU-Austritt am 23. Juni 2016 wurde dieser nach langen Verhandlungen am 31. Januar 2020 vollzogen und das Vereinigte Königreich war nach 47 Jahren nicht mehr Teil der EU.

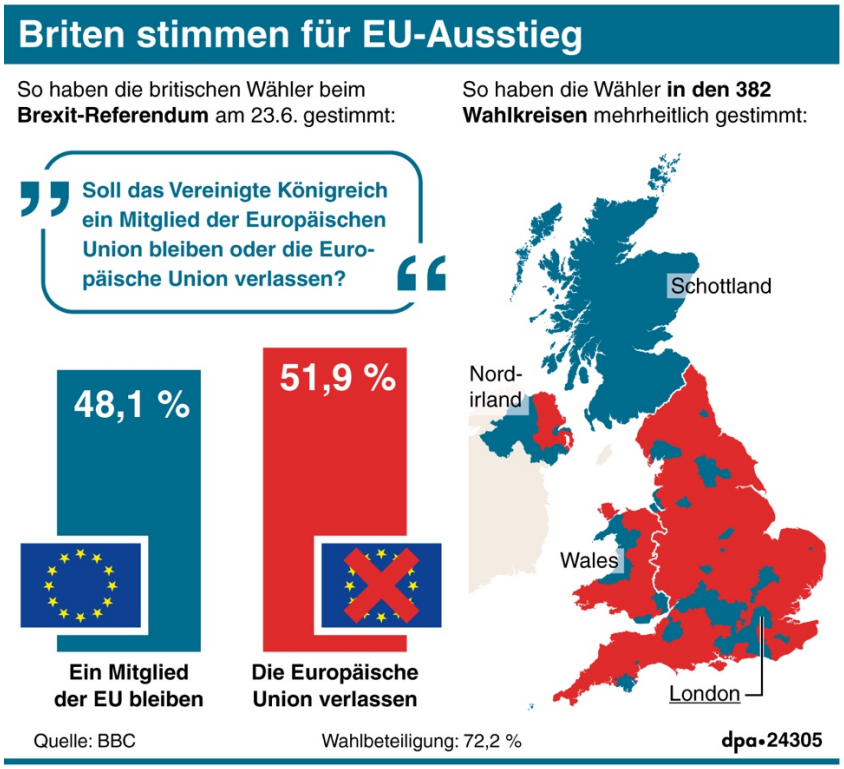

Abbildung 6: Abstimmungsergebnis über den Brexit am 23.06.2016

Im Bereich der europäischen Sicherheitsfrage herrschte stets große Skepsis. Das Vereinigte Königreich gehörte zwar 1948 zu den Initiatoren des Brüsseler Fünf-Mächte-Vertrages (siehe Kapitel 1). Der nächste Schritt war eine EVG. Sie scheiterte jedoch am Widerstand von Frankreich. Deshalb wurde nach einer

Adaption am 30. August 1954 die WEU mit Unterstützung des Vereinigten Königreiches und der USA geschaffen. Die Sicherheitsgarantie für den europäischen Kontinent lag aus britischer Sicht jedoch eindeutig bei der NATO (Gründung 1948).

Nach dem Ende des Kalten Krieges und dem Beginn der Jugoslawien-Krise verfolgten insbesondere Deutschland und Frankreich Bestrebungen, eine selbstständige europäische Streitkraft zu installieren. Dieses Vorhaben scheiterte abermals am Widerstand des Vereinigten Königreiches. Die Stellung der NATO sollte in Europa dadurch nicht geschwächt werden und eine rein europäische Parallelstruktur hätte hohe Kosten verursacht. Dies war auch die Ursache, weshalb eine Integration der WEU in die EU im Jahr 1997 (Vertrag von Amsterdam) scheiterte.

Im Jahr 1998 wurde der französisch-britische Gipfel in Saint-Malo abgehalten. Hierbei stimmten das Vereinigte Königreich unter dem britischen Premierminister Tony Blair und Frankreich unter dem Präsidenten Jacques Chirac einer europäischen EU-Verteidigungspolitik zu. Frankreich war die treibende Kraft, jedoch stimmte das Vereinigte Königreich nur unter bestimmten Voraussetzungen (keine Parallelstruktur zur NATO) zu.

Gemessen an der Größe seiner Streitkraft war der Beitrag des Vereinigten Königreiches an den EU-Missionen bescheiden. Gemäß einer Studie des Unterhauses waren knapp 4 % der eingesetzten Soldaten Briten. Das Vereinigte Königreich wurde bzgl. der GSVP von den anderen EU-Mitgliedstaaten als ‚Bremser' wahrgenommen. Trotz dieser geringen Beteiligung bildeten die Briten einen wichtigen Pfeiler bei den europäischen Streitkräften im Hinblick auf die militärische Handlungsfähigkeit[71] gemäß Art 42 Absatz 7 (Beistandsklausel) des EU-Vertrages. Das Vereinigte Königreich stellte 15 % der insgesamt 1,8 Millionen aktiven Soldaten der europäischen Streitkräfte in der EU bzw. 30 % der europäischen Militärausgaben in der EU.[72]

[71] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Generalmajor Dr. Mag. FRANK Johann am 13.10.2020 (siehe Anhang 1)

[72] Vgl. VAGT (2019:2)

Im Jahr 2013 eskalierte in der Zentralafrikanischen Republik die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Anhängern der Regierung und den Rebellen. Zahlreiche europäische Staaten forderten den Einsatz der EUBG, die sich zu diesem Zeitpunkt unter britischem Kommando befand. Aufgrund der euroskeptischen Stimmung und der Brexit-Diskussion wurden auf Weisung des damaligen Premierministers David Cameron die EUBG nicht eingesetzt. Die Abstimmung für den Brexit im Jahr 2016 führte zu Veränderungen bei der militärischen Führung. Im Jahr 2019 wurde das Hauptquartier für die ‚Mission Atalanta' vom britischen Northwood in das spanische Rota verlegt.

Am 31. Januar 2020 erfolgte der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU. Die verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten intensivierten daraufhin die Zusammenarbeit im Bereich der GSVP. Im Jahr 2017 wurde der Vertrag über die PESCO von 25 Mitgliedstaaten (Dänemark und Malta waren nicht involviert) unterzeichnet und ein europäischer Verteidigungsfond wurde installiert. Dies wäre mit britischer Beteiligung nicht möglich gewesen.[73]

2.2.3.2. Frankreich und Deutschland

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde erkennbar, dass Europa nur eine friedliche Zukunft haben würde, wenn Deutschland und Frankreich enger zusammenarbeiteten.[74] Im Vertrag von Paris wurde die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) am 18. April 1951 zwischen Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg unterzeichnet. Von Deutschland wurde aufgrund der Teilung des Landes nur der Westen Teil der EGKS. Es war der Beginn einer engeren Zusammenarbeit dieser Staaten.

Am 25. März 1957 folgte die Unterzeichnung der ‚Römischen Verträge'. Sie führten zu einer engeren Zusammenarbeit der Mitgliedsländer der EGKS in den Bereichen Landwirtschaft, Wettbewerbspolitik und Außenhandel. Das Resultat

---

[73] Vgl. VAGT (2019:3)

[74] Vgl. Ansprache von Winston Churchill an der Universität Zürich (September 1946) URL: https://www.churchill-in-zurich.ch/site/assets/files/1807/rede_winston_churchill_englisch.pdf [29.09.2020]

der ‚Römischen Verträge' war die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).

Art. 2 (EWG)
Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.[75]

In der Frage der Sicherheitspolitik kam es anfangs zu unterschiedlichen Entwicklungen. Besonders Frankreich war aufgrund der Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg skeptisch. Anfang der 1950er Jahre wurde die Idee der EVG geboren. Es handelte sich um den sogenannten ‚Pleven Plan'. Ziel dieses Plans war die Bindung der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) an die Montanunion. Der Plan scheiterte am 30. August 1954 an der französischen Nationalversammlung.[76] Zu groß noch war die Angst vor einem starken bewaffneten Deutschland. Es kam zu Modifikation des Vertrages und am 23. Oktober 1954 zur Gründung der Westunion, in der auch Deutschland Mitglied wurde.

Als der eigentliche Garant für Sicherheit in Westeuropa wurde die NATO gesehen. Frankreich zählte am 4. April 1949 zu den Gründungsmitgliedern der NATO und besitzt seit 3. Februar 1960 Atomwaffen. Deutschland wurde aufgrund der Entwicklung in Osteuropa und insbesondere in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) als wichtiger Verbündeter gesehen und so folgte die Aufnahme in der NATO am 6. Mai 1955.

---

[75] Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (März 1957) URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11957E/TXT&from=en [26.08.2020]

[76] Vgl. POSCHINGER (2008:34)

Im Jahr 1963 erfolgte letztendlich die Aussöhnung zwischen Deutschland und Frankreich. Am 22. Januar 1963 unterzeichneten General Charles de Gaulle und Bundeskanzler Konrad Adenauer den Elysee-Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Der deutsch-französische Freundschaftsvertrag trat am 2. Juli 1963 in Kraft. Er steht für die Versöhnung ehemaliger Feinde und eine künftige Zusammenarbeit. Staatspräsident Emmanuel Macron und Bundeskanzlerin Angela Merkel erneuerten den Vertrag am 22. Januar 2019, wobei hier die GASP einen entsprechenden Stellenwert erhalten hat.[77]

Vertrag von Aachen Art. 1

Beide Staaten vertiefen ihre Zusammenarbeit in der Europapolitik. Sie setzen sich für eine wirksame und starke Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ein und stärken und vertiefen die Wirtschafts- und Währungsunion. Sie bemühen sich um die Vollendung des Binnenmarkts, wirken auf eine wettbewerbsfähige, sich auf eine starke industrielle Basis stützende Union als Grundlage für Wohlstand hin und fördern so die wirtschaftliche, steuerliche und soziale Konvergenz sowie die Nachhaltigkeit in allen ihren Dimensionen.[78]

Frankreich nahm in der Sicherheitsfrage stets eine europäische Position ein, die auf eine Unabhängigkeit von der NATO zielte. Die GSVP sollte der EU institutionell sowie materiell die Chance bieten, als ‚Global Player' wahrgenommen zu werden. Nach dem Scheitern des Verfassungsvertrags 2005 wollte die Regierung in Paris die Fortschritte im Bereich der GSVP nicht opfern. Daher war die Rettung des Kernbereichs der GSVP durch den Vertrag von Lissabon ganz im französischen Sinne. Nach der Übernahme der Präsidentschaft von Nicolas Sarkozy im Jahr 2007 wurde der Unterschied zwischen der europäischen und der transatlantischen Sicherheitspolitik nicht mehr in diesem Maße unterstrichen. Sarkozy war an einer gestaltenden Rolle im

[77] Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration (Januar 2019) URL: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1570126/c720a7f2e1a0128050baaa6a16b760f7/2019-01-19-vertrag-von-aachen-data.pdf?download=1 [26.08.2020]

[78] Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration (Januar 2019) URL: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1570126/c720a7f2e1a0128050baaa6a16b760f7/2019-01-19-vertrag-von-aachen-data.pdf?download=1 [26.08.2020]

Hinblick auf die Frage einer neuen NATO-Strategie interessiert. Frankreich sah die NATO und die EU jetzt nicht mehr als Konkurrenten, sondern als komplementäre Organisationen.[79]

Am 13. November 2015 wurden Frankreich und ganz Europa durch die Terroranschläge des ‚Islamischen Staates' in Paris erschüttert. François Hollande hatte inzwischen Sarkozy als Präsident abgelöst. Dies nahm der französische Verteidigungsminister Jean-Yves Le Drian zum Anlass, den Artikel 42 (7) des EUV (Beistandsklausel) auszurufen. Frankreich bat um den militärischen Beistand der EU-Mitgliedstaaten.
Frankreich wollte damit unter anderem ein deutliches Zeichen für die GSVP setzen. Nach der Übernahme der Präsidentschaft durch Emanuel Macron am 14. Mai 2017 und aufgrund des bevorstehenden Brexit verfolgte Frankreich nun die weitere Entwicklung der GSVP. Im 13. November 2017 wurde der PESCO-Vertrag unterzeichnet.[80]

2.2.3.3. Deutschland und die GSVP

Im Jahr 2003, 13 Jahre nach der Wiedervereinigung und zwei Jahre nach den Terroranschlägen in den USA, kam es zu einer Neuausrichtung der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik durch die sogenannten Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) von 2003. Die Schwerpunkte bildeten die Bedrohung durch Terrorismus, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen sowie die gewaltsamen Konflikte in Europa. Im Mai 2011 kam es zu einer Neufassung bzw. einer Erweiterung der Gefahrenpotenziale, z. B. Cyberattacken, die Gefährdung kritischer Infrastruktur und Naturkatastrophen.[81]

---

[79] Vgl. DIEDRICHS (2012:198ff)

[80] Protokoll Nr. 10 über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 des Vertrags über die Europäische Union (Oktober 2012) URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012E/PRO/10&from=DE [17.08.2020]

[81] Vgl. DIEDRICHS (2012:205)

Die VPR aus dem Jahr 2003 zeigte, dass die Regierung in Berlin die GSVP befürwortete. Diese sollte durch die gegenseitige Beistandsklausel und eine eigenständige Kommando- und Einsatzführungsstruktur gestärkt werden.

Besonders Frankreich war immer ein geschätzter Partner bei den Verhandlungen zum Verfassungsvertrag und später zum Lissaboner Vertrag. Deutschland weist dagegen zwei wesentliche Nachteile im Vergleich zu Frankreich, aber auch zum Vereinigten Königreich auf:[82]

1. geringere operative militärische Handlungsmöglichkeiten,
2. geringere verteidigungspolitische Ausgaben.

Diese Nachteile führen dazu, dass Deutschland im militärischen Bereich oft nicht als gleichberechtigter Partner gesehen wird bzw. politischer Druck, z. B. von anderen NATO-Länder (USA), ausgeübt wird, mit dem Ziel, dass Deutschland seine Verteidigungsausgaben wesentlich erhöht. Angesichts der geringen finanziellen Ressourcen gestaltet sich der Prozess der Modernisierung der Bundeswehr schwierig, was auch Folgen für die Kompatibilität mit anderen Armeen hat. Gemäß der Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR 2011) aus dem Jahr 2011 will Deutschland jedoch sehr wohl seine internationale Verantwortung wahrnehmen. Diese Absicht spiegelt sich jedoch im Budget bzw. in den militärischen Kapazitäten nicht wider.[83] Letztendlich wird der Führungsanspruch auch am Zustand der Armee gemessen.[84]

Verteidigungspolitische Richtlinie 2011 Kapitel III
Die sicherheitspolitischen Ziele Deutschlands sind:

- ⇒ *Sicherheit und Schutz der Bürgerinnen und Bürger Deutschlands;*
- ⇒ *Territoriale Integrität und Souveränität Deutschlands und seiner Verbündeten;*
- ⇒ *Wahrnehmung internationaler Verantwortung.*

Zu den deutschen Sicherheitsinteressen gehören:

---

[82] Vgl. DIEDRICHS (2012:202 ff.)

[83] Vgl. schriftliches Experteninterview Generalsekretär a.D. Dr. Mag. BAUMANN am 16.10.2020 (siehe Anhang 1)

[84] DIEDRICHS (2012:204 ff.)

⇒ *Krisen und Konflikte zu verhindern, vorbeugend einzudämmen und zu bewältigen, die die Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten beeinträchtigen;*

⇒ *Außen- und sicherheitspolitische Positionen nachhaltig und glaubwürdig zu vertreten und einzulösen;*

⇒ *die transatlantische und europäische Sicherheit und Partnerschaft zu stärken.*[85]

Dennoch ist Deutschland neben Frankreich die zweite treibende Kraft bei der GSVP.[86] Dies zeigte sich auch an den Debatten beim Vertrag von Lissabon. Deutschland und Frankreich versuchten nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages die wesentlichen Punkte im Vertrag von Lissabon zu erhalten. Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU im Jahr 2020 muss Deutschland neben Frankreich mehr Verantwortung im Bereich der GSVP übernehmen. Dies soll auch der Vertrag von Aachen, der am 22. Januar 2019 unterzeichnet wurde, symbolisieren. Die Regierung in Berlin verstand die GSVP jedoch nie als Alternative zur NATO.[87] Für Deutschland war es entscheidend, im multinationalen Verbund aufzutreten. Dies war auch die Grundhaltung der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik. Es gab jedoch in der jüngsten Vergangenheit zweimal eine Abweichung von dieser multinationalen Linie, und zwar während der Irak-Invasion im Jahr 2003 und während der Libyen-Krise im Jahr 2011.[88] Dieses Verhalten führte besonders bei den NATO-Partnern zu einer gewissen Missstimmung.

---

[85] Bundesministerium der Verteidigung: Verteidigungspolitische Richtlinien (Mai 2011) URL: https://www.bmvg.de/resource/blob/13568/28163bcaed9f30b27f7e3756d812c280/g-03-download-die-verteidigungspolitische-richtlinien-2011-data.pdf [29.08.2020]

[86] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Oberstleutnant im Generalstabsdienst HEINZMANN am 06.10.2020 (siehe Anhang 1)

[87] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Oberstleutnant im Generalstabsdienst HEINZMANN am 06.10.2020 (siehe Anhang 1)

[88] Vgl. DIEDRICHS (2012:203 ff.)

2.3. Die Zusammenarbeit der EU mit der NATO und den USA im Besonderen

2.3.1. Die GSVP in Bezug auf die NATO

2.3.1.1. Die NATO

Die NATO ist eine Allianz, die auf einer kollektiven militärischen Verteidigung fußt. Ziel dieser Allianz ist der Schutz der Demokratie, der Freiheit und der Menschenrechte. Das Vorgehen der NATO bei internationalen Krisen erfolgt im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen.[89] Der Kernpunkt der Allianz ist die Beistandspflicht (Art. 5 Nordatlantikvertrag) im Angriffsfall auf ein Mitgliedsland. Die eigentliche Grundlage hierfür bilden Art. 51 der UN-Charta und das damit verbundene Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung.[90]

The North Atlantic Treaty, Washington D.C. - 4 April 1949

Article 5

The Parties agree that an armed attack against one or more of them in Europe or North America shall be considered an attack against them all and consequently they agree that, if such an armed attack occurs, each of them, in exercise of the right of individual or collective self-defence recognised by Article 51 of the Charter of the United Nations, will assist the Party or Parties so attacked by taking forthwith, individually and in concert with the other Parties, such action as it deems necessary, including the use of armed force, to restore and maintain the security of the North Atlantic area.

Any such armed attack and all measures taken as a result thereof shall immediately be reported to the Security Council. Such measures shall be

[89] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Oberstleutnant im Generalstabsdienst HEINZMANN am 06.10.2020 (siehe Anhang 1)

[90] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Oberstleutnant im Generalstabsdienst HEINZMANN am 06.10.2020 (siehe Anhang 1)

terminated when the Security Council has taken the measures necessary to restore and maintain international peace and security .[91]

Die NATO wurde im Vergleich zur EU immer mehr als militärisches Verteidigungsbündnis denn als eine politische Allianz gesehen.[92] Bei der EU stand an erster Stelle die wirtschaftliche und erst an zweiter Stelle die militärische Allianz.[93]

Die NATO umfasst aktuell 30 Mitgliedstaaten (siehe Abbildung 7), wobei am 27. März 2020 Nord-Mazedonien als aktuell letztes Mitgliedsland aufgenommen wurde. Die größte Schnittfläche zwischen der NATO und der GSVP bilden jene 21 Staaten, die EU- und NATO-Mitgliedstaaten sind.

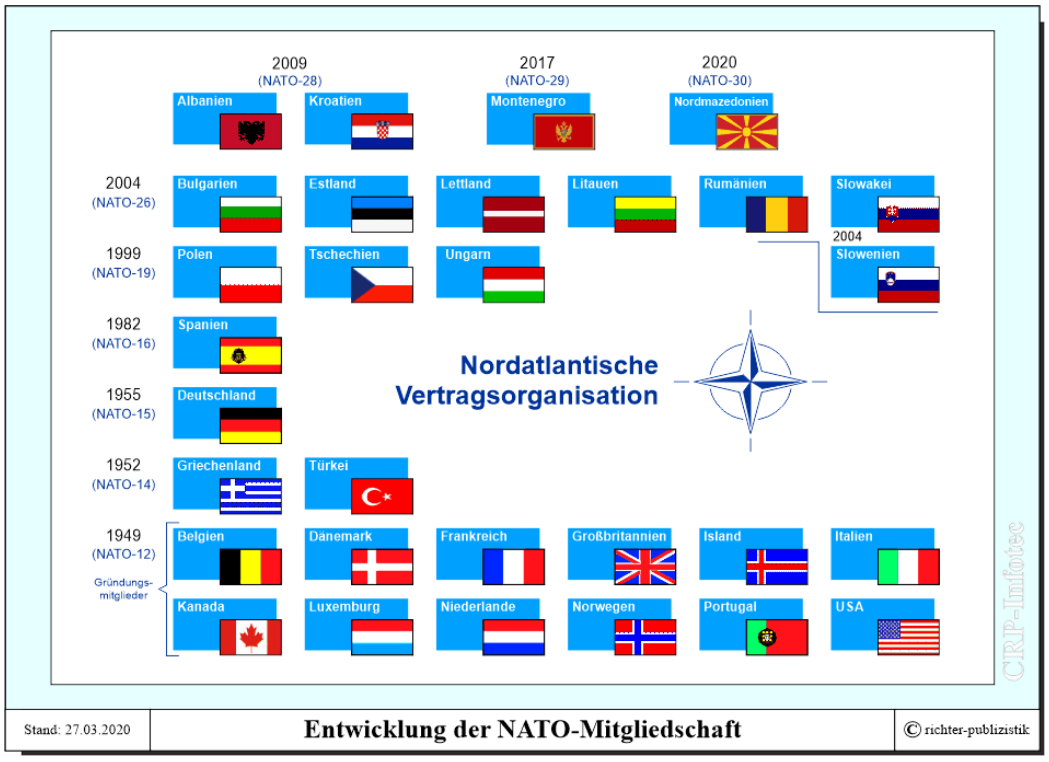

Abbildung 7: NATO-Mitgliedstaaten am 6. Oktober 2020

[91] The North Altantic Treaty (April 1949) URL: https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_17120.htm?selectedLocale=en [06.10.2020]

[92] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Generalmajor Dr. Mag. FRANK Johann am 13.10.2020 (siehe Anhang 1)

[93] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Oberstleutnant im Generalstabsdienst HEINZMANN am 06.10.2020 (siehe Anhang 1)

2.3.1.2. Der Weg zur Berlin-Plus-Vereinbarung

Die Ursprünge der Annäherung einer eigenen europäischen Sicherheitspolitik an die NATO liegen in den 1990er Jahren. Auf Seiten der EU herrschte zu Beginn Bedenken, die USA könnten nach dem Ende des Kalten Krieges ihr Engagement in Europa beenden und es könnte somit Bedarf nach einer eigenen europäischen Sicherheitspolitik geben.[94]

Aus Sicht der NATO erschien die Idee einer eigenen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik anfangs abwegig, da die strategischen Kapazitäten der USA fehlten und Amerika um seinen Machteinfluss in Europa fürchtete. Im Jahr 1994 wurde das Konzept der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität (ESVI) durch die NATO anerkannt.[95] Die ESVI räumte den europäischen Staaten einen größeren Handlungsspielraum, unter anderem durch Abstützung auf NATO-Kapazitäten, bei der Durchführung von Krisenbewältigungseinsätzen in Europa ein. Für die Durchführung der ESVI war die WEU verantwortlich. Durch dieses Konzept sollte die NATO in Europa gestärkt und der Machteinfluss der USA erhalten werden.

Im Jahr 1997 fand eine Annäherung zwischen der EU und der WEU und folglich der NATO statt. Im Vertrag von Amsterdam wurde die WEU als die künftige Sicherheitskomponente der EU bezeichnet.

Im Zuge der GSVP-Debatte gab es in Europa zwei Standpunkte in Hinblick auf die NATO:

1. Frankreich präferierte die Variante, dass die EU mit der GSVP imstande sein sollte, Kriseneinsätze selbstständig ohne Rückgriff auf NATO-Kapazitäten zu bewältigen.
2. Das Vereinigte Königreich präferierte unter anderem aus Kostengründen (Doppelstruktur) die NATO mit ihren Kapazitäten. Nur im Falle, dass die NATO als Ganzes nicht benötigt wird, kann die GSVP aktiv werden.[96]

---

[94] Vgl. DIEDRICHS (2012:175 ff.)

[95] DIEDRICHS (2012:175)

[96] DIEDRICHS (2012:176)

Die Ansicht des Vereinigten Königreiches wurde massiv von den USA und dem Großteil der europäischen NATO-Mitgliedstaaten unterstützt. Die beiden Länder konnten sich im Jahr 1998 beim Gipfel Saint-Malo auf den britischen/amerikanischen Standpunkt einigen. Dieses Abkommen bedeutete aber auch, dass die Aufgaben der WEU von der EU übernommen wurden, wie in Kapitel 2.1.1. erläutert wurde.

Im Jahr 2001 beim Europäischen Rat von Laeken wurde der GSVP, ohne Rückgriff auf die NATO-Kapazitäten, eine bedingte Einsatzfähigkeit zugesprochen und in der Folgezeit strebte die EU den raschen Abschluss einer Kooperation mit der NATO an.

Schlussfolgerungen des Europäischer Rat (Laeken) 14. und 15. Dezember 2001

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

6. Der Europäische Rat hat die in Anlage II enthaltene Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik abgegeben und den Bericht des Vorsitzes gebilligt. Durch die Weiterentwicklung der ESVP, die Stärkung ihrer − zivilen wie auch militärischen − Fähigkeiten und die Schaffung der entsprechenden EU-Strukturen sowie nach den Konferenzen über die militärischen und die polizeilichen Fähigkeiten, die am 19. November 2001 in Brüssel stattfanden, ist die Union nunmehr zu Krisenbewältigungseinsätzen in der Lage. Die Union ist entschlossen, die Vereinbarungen mit der NATO rasch zum Abschluss zu bringen. Diese werden die Fähigkeiten der Europäischen Union bei der Durchführung von Krisenbewältigungseinsätzen im gesamten Spektrum der Petersberg-Aufgaben stärken. Ebenso wird auch die Umsetzung der Vereinbarungen von Nizza mit den Partnerländern die Mittel der Union zur Durchführung von Krisenbewältigungseinsätzen stärken. Im Zuge der weiteren Entwicklung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Fähigkeiten wird die Union in der Lage sein, nach und nach immer komplexere Einsätze zu übernehmen.[97]

[97] Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Laeken) 14. und 15. Dezember 2001 URL: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/DOC_01_18 [08.10.2020]

Dies führte am 16. Dezember 2002 beim Europäischen Rat von Kopenhagen zu einer gemeinsamen Erklärung der NATO und der EU. Ziel dieser Kooperation war nach dem Vorbild der ESVI in Assoziierung mit der WEU der gesicherte Zugriff der EU im Rahmen der GSVP auf die NATO-Ressourcen.

2.3.1.3. Die Berlin-Plus-Vereinbarung

Am 17. März 2003 unterzeichneten der Hohen Vertreter der EU, Javier Solana de Madariaga, und der NATO-Generalsekretär, George Islay MacNeill Robertson, die Berlin-Plus-Vereinbarung.[98] Sie beinhaltete die dauerhafte Zusammenarbeit zwischen der NATO und der EU im Rahmen der GSVP. Die Berlin-Plus-Vereinbarung umfasste mehre Bereiche:

- ⇒ *gesicherter EU-Rückgriff auf die Planungsinstrumente der NATO*
- ⇒ *Mandat des Stellvertretenden Oberbefehlshabers der NATO in Europa*
- ⇒ *gesicherter Zugang zu den kollektiven NATO-Ressourcen und Kapazitäten (Kommunikationsabteilungen, Hauptquartiere usw.) bei EU-geführten Einsätzen zur Krisenbewältigung*
- ⇒ *NATO-EU-Sicherheitsabkommen*
- ⇒ *Verfahren für das Management von NATO-Ressourcen und -Kapazitäten*
- ⇒ *NATO-EU-Konsultationsvereinbarungen im Zusammenhang mit einem EU-geführten Krisenbewältigungseinsatz, bei dem NATO-Ressourcen und -Kapazitäten zum Einsatz kommen.*[99]

Zusätzlich wurde ein Abkommen über den Austausch von geheimdienstlichen Informationen abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde bereits im März 2003 in die Tat umgesetzt. Die EU übernahm die NATO-Operation ‚Allied Harmony' in

---

[98] Vgl. DIEDRICHS (2012:177)

[99] Berlin-Plus-Vereinbarung (Dezember 2002) URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Al33243 [08.10.2020]

Mazedonien, wobei der europäische ‚Force Commander' und der ‚Senior Military Representative' der NATO in Skopje stationiert waren. Ziel der Mission war es, Mazedonien auf einen NATO-Beitritt vorzubereiten. Dies war ein Zeichen für Transparenz im Verhältnis zwischen der EU und der NATO von Beginn an.[100]

2.3.2. Die Differenzen zwischen der EU (GSVP) und den USA (NATO)

Bei genauerer Betrachtung der sicherheitspolitischen Systeme in der EU bzw. in den USA lassen sich in drei Bereichen wesentliche Unterschiede feststellen.

⇒ Das politische System: Durch die EU-Erweiterung nach der Jahrtausendwende Richtung Süd- und Osteuropa ist der Abstimmungsprozess komplexer und schwieriger geworden.[101] Dies betrifft besonders auch das anspruchsvolle Thema der GSVP. Aber auch die führenden EU-Großstaaten wie Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich hatten beispielsweise im Jahr 2003 im Hinblick auf den Irak-Krieg unterschiedliche Ansichten. Deutschland und Frankreich lehnten den Krieg konsequent ab, wogegen das Vereinigte Königreich die transatlantische Treue bewahrte und die USA unterstützte.

Das pluralistische Antlitz der USA täuscht oft über die zentralistischen Entscheidungsprozesse hinweg. Dies kann als großer Vorteil der USA gegenüber der EU gewertet werden. Besonders bei sicherheitspolitischen Fragen haben die USA somit eine Grundlage, die ein schnelles Handeln ermöglicht.[102]

⇒ Das militärische System: Die wachsende militärische Lücke zwischen den EU-Staaten und den USA wirkt sich besonders auf die Interoperabilität der Streitkräfte aus. Letztendlich kann es bei raschen Kriseneinsätzen durch die EUBG bzw. der ‚NATO Response Force' auch blockierend sein. Die USA versuchen auch hier, besonders auf die NATO-Mitgliedstaaten

[100] Vgl. DEMBINSKI (2005:76)

[101] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Generalsekretär a.D. Dr. Mag. BAUMANN am 16.10.2020 (siehe Anhang 1)

[102] Vgl. DIEDRICHS (2012:177)

einzuwirken, indem sie eine Erhöhung des Wehretats und eine entsprechende Investition in die Erneuerung der Streitkräfte fordern.

⇒ Die strategische Ausrichtung: Aufgrund der globalen Entwicklung legen die USA den strategischen Fokus auf den asiatisch-pazifischen Raum mit besonderem Blick auf China und Indien. Die Ursache hierfür liegt im Streben nach globalem Gleichgewicht. Dies weckt bei den EU-Mitgliedstaaten Erinnerungen an den Kalten Krieg. Im Westen Europas galten die NATO und besonders die USA als unverzichtbarer Garant für die Verteidigung.[103] Auf der anderen Seite waren die europäischen Partner zwar nützlich und hilfreich, aber ersetzbar. Die USA waren stets in der Lage, sich selbst zu verteidigen.[104]

Die oben angeführten Punkte erwecken den Eindruck einer einseitigen Abhängigkeit Europas von den USA. Dabei darf jedoch die Stärke der EU nicht vergessen werden. Die EU hat mit ihren 27 Mitgliedstaaten eine Einwohnerzahl von 450 Millionen Einwohnern. Im europäischen Raum wird ein Viertel des globalen Bruttosozialproduktes erwirtschaftet. Daher steht die EU in die Pflicht, gemeinsam mit der NATO auch eine Verantwortung im sicherheitspolitischen Bereich zu übernehmen.[105] Dessen sind sich die europäischen Staaten bewusst, wie die ehemalige französische Verteidigungsministerin Michèle Alliot-Marie im Jahr 2004 anmerkte:

„European defense does not work against but alongside NATO. It does so in framework of a more balanced partnership that should reinforce the Atlantic Alliance. The spread of crises makes any idea of competition between the EU defense structure and NATO untenable. Close collaboration is vital."[106]

---

[103] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Oberstleutnant im Generalstabsdienst HEINZMANN am 06.10.2020 (siehe Anhang 1)

[104] Vgl. DIEDRICHS (2012:180)

[105] Vgl. WITTE/RADEMACHER (2005: 291)

[106] Alliot-Marie, Michèle (2004): Europe is in better shape than ever to face crises, in: Financial Times 17. September 2004

2.4. Die Lehren aus den militärischen Operationen der GSVP

Die EU führt seit 2003 im Rahmen der GSVP unterschiedliche militärische, aber auch zivile Krisenmanagementeinsätze durch. Geografische Schwerpunkte lassen sich eindeutig auf dem Balkan und in Afrika erkennen. In der Vergangenheit zeigte sich immer wieder, dass Ereignisse in diesen Regionen unmittelbare sicherheitspolitische Auswirkungen (z. B. Flüchtlingsbewegungen) auf Europa haben. Zusätzlich werden Operationen in Zentral- und Südasien sowie im Nahen Osten durchgeführt.[107]

Abbildung 8: Aktuelle Einsätze im Rahmen der GSVP (Stand: Oktober 2020)

Im Folgenden wird näher auf die Einsätze in der Demokratischen Republik Kongo, im Tschad und in Bosnien-Herzegowina eingegangen.

[107] Vgl. DIEDRICHS (2012:114)

2.4.1. EUFOR Armetis in der Demokratischen Republik Kongo

Am 12. Juni 2003 wurde vom europäischen Rat auf Grundlage der UN-Resolution 1448 der Einsatz in der Demokratischen Republik Kongo (DRC) beschlossen.[108] Die Ziele dieser Mission waren :

1. Die Schaffung eines stabilen Umfeldes sowie die Verbesserung der humanitären Situation rund um die Provinzhauptstadt Bunia.
2. Die Vorbereitung und Unterstützung für die Verstärkung der UN-Mission (MONUC) in der Region.
3. Autonomes Krisenmanagement durch die EU im Rahmen der GSVP.

Für diesen Einsatz stellte die EU eine Friedenstruppe aus 2000 Soldaten und Soldatinnen aus 14 EU-Mitgliedstaaten unter französischer Führung auf.[109] Für die EU mit der ESVP/GSVP war es eine entscheidende Mission. Es war der erste Krisenmanagementeinsatz, bei dem nicht auf die Ressourcen bzw. Dienste der NATO zurückgegriffen wurde und der somit vollkommen autonom durchgeführt wurde. Der Einsatz war jedoch nur von kurzer Dauer. Am 16. Juni 2003 war die EU-Friedestuppe vor Ort und am 1. September 2003 wurde die Mission wieder an die UN übergeben. Die letzten EU-Soldaten wurden am 6. September 2003 aus der Provinzhauptstadt Bunia abgezogen. Der kurze Zeitraum stellte unter anderem eine Bedingung der französischen Führung an die UN dar, um die Wahrscheinlichkeit des Scheiterns der EU-Mission gering zu halten. Dies hätte ein vorzeitiges Ende der ESVP/GSVP bedeuten können.[110] Es folgte die Rücknahme der Mission durch die UN (MONUC) auf Grundlage der UN-Resolution 1493. Die wesentlichen Erkenntnisse aus dieser Mission für die EU-Mitgliedstaaten waren folgende:

⇒ Die EU-Mitgliedstaaten waren fähig, ein autonomes Krisenmanagement im Rahmen der GSVP durchzuführen.

---

[108] Vgl. MARCHL (2010:124)

[109] Vgl. MARCHL (2010:125)

[110] Vgl. DIEDRICHS (2012:117)

⇒ Es existieren vielfältige Möglichkeiten (zivil/militärisch) für das Krisenmanagement.

2.4.2. EUFOR im Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR Tchad/RCA)

Am 25. September 2007 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolution 1778. Dies war die Grundlage für die UN-Mission (MINURCAT) im Tschad bzw. der Zentralafrikanischen Republik.[111] Die EU wurde gebeten, eine Überbrückungsmission für die Dauer von einem Jahr durchzuführen. Am 15. Oktober 2007 wurde die Mission durch den Rat der EU einstimmig beschlossen. Gemäß den ersten Planungen im Herbst 2007 sollte die EUFOR 4300 Soldaten und Soldatinnen umfassen. Die Planungsphase wurde von zahlreichen Diskussionen begleitet. Der erste Streitpunkt war die Abstellung von Personal und Gerät zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Der zweite Streitpunkt war die Unabhängigkeit von Frankreich wegen der langjährigen Unterstützung des Debys-Regimes. Folglich kam es zu einer Verzögerung der Operation und so konnte der Einsatz nicht wie ursprünglich vorgesehen im November 2007 beginnen, sondern erst im Februar 2008. Die ‚Initial Operation Capability' (Teileinsatzbereitschaft) wurde am 15. März 2008 erreicht und die ‚Full Operation Capability' (Einsatzbereitschaft) wurde aufgrund logistischer Herausforderungen erst am 17. September 2008 erreicht.[112] Insgesamt wurden drei Bataillone (3700 Soldaten und Soldatinnen) von 16 EU-Mitgliedstaaten gestellt.

[111] Vgl. HAUSER (2019:134)

[112] Vgl. MARCHL (2010:141)

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

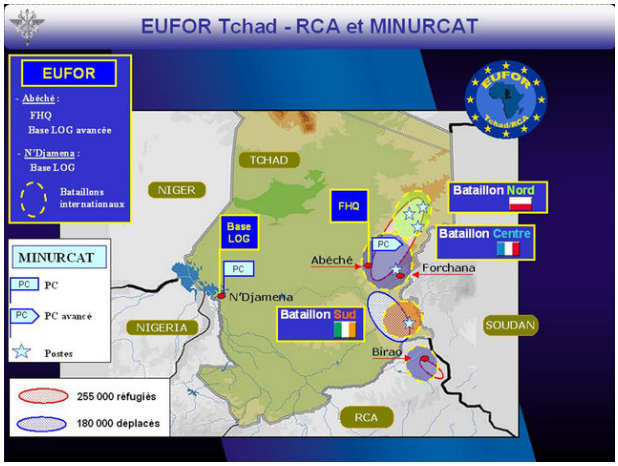

Abbildung 9: Dislozierung der Verbände im Tschad

Die EUFOR Soldaten und Soldatinnen hatten folgende Aufträge:

- ⇒ Schutz der Zivilbevölkerung und der Flüchtlinge,
- ⇒ Schutz des UN-Personals und deren Einrichtungen,
- ⇒ Schutz der internationalen Hilfsorganisationen.[113]

Die UN-Resolution 1861 schaffte im Jänner 2009 die Grundlage für die darauffolgende UN-Mission (MINURCAT). Am 15. März 2009 wurde die Mission EUFOR Tchad/RCA schließlich an die UN übergeben.

Council Conclusions on operation EUFOR Tchad/RCA, 22 July 2008

8. "The Council notes that the need, underlined by United Nations Security Council Resolution 1778, to create conditions in eastern Chad and in the northeast of CAR which are favourable to the voluntary, secure and sustainable return of refugees and displaced persons, and to the reconstruction and the economic and social development of these areas, should be maintained beyond the end of EUFOR's mandate on 15 March 2009. Bearing this in mind, the Council urges that from now on, after duly consulting the Chadian and Central African authorities, all steps be taken to ensure that arrangements for following up the

[113] Vgl. HAUSER (2019:134)

EU's operation are put in place, with the possible inclusion of a United Nations operation, in accordance with Article 10 of Resolution 1778."[114]

Rückblickend kann festgestellt werden, dass die Mission im Tschad die Sicherheitslage nicht entscheidend verbessert hat, was auch am UN-Mandat lag. Das Ziel dieser Mission war die Bekämpfung der Symptome (z. B. Schutz von Flüchtlingen) und nicht der Ursachen. Auch die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten durch die EU hat zumindest vorübergehend wenig an der Situation in der Region geändert. Hier stand vermutlich auch das Interesse Frankreichs an einer Unterstützung des tschadischen Präsidenten Deby im Weg.

Der positive Aspekt dieser Mission war, dass sich die EU als verlässlicher Partner beim internationalen Krisenmanagement gezeigt und somit auch die UN gestärkt hat, was als Beispiel für einen gelebten Multilateralismus gesehen werden kann.[115]

2.4.3. EUFOR Althea in Bosnien-Herzegowina

Am 2. Dezember 2004 begann die EU, die militärische Verantwortung (EUFOR Althea) über die Sicherheitslage in Bosnien-Herzegowina auf der Basis des Daytoner Abkommens von 1995 zu übernehmen. Die Operation wurde von der NATO (SFOR-Mission), die zuvor die sicherheitspolitische Verantwortung innehatte, übernommen. Es war die bis dato größte militärische Operation mit 7000 Soldaten und Soldatinnen, die von der EU geführt wurde. Die Basis dieser Operation bildete die Berlin-Plus-Vereinbarung, somit hatte die EU die Möglichkeit, die Ressourcen und Fähigkeiten der NATO zu nutzen.[116] Das Kontingent wurde von 22 EU-Mitgliedstaaten gestellt. Nur drei EU-Mitgliedstaaten waren nicht an der Operation EUFOR Althea beteiligt: Dänemark,

---

[114] Council Conclusions on operation EUFOR Tchad/RCA (2008) URL: https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/gena/101950.pdf [13.10.2020]

[115] Vgl. MARCHL (2010:160)

[116] Vgl. HAUSER (2019:139)

Malta und Zypern.[117] Die beiden letztgenannten Länder waren nicht am NATO-PfP-Programm beteiligt und diese Voraussetzung musste gemäß der Berlin-Plus-Vereinbarung erfüllt sein. Die wesentliche Grundlage für EUFOR Althea war jedoch die UN-Resolution 1575, die am 22. November 2004 durch den UN-Sicherheitsrat verabschiedet wurde.[118]

Als Ursache für den Rückzug der NATO, mit Ausnahme des Hauptquartiers in Sarajewo, gab es mehrere Gründe. Die USA sahen die Sicherheitslage in Bosnien-Herzegowina als stabil an und wollten somit Kräfte für andere Missionen (Afghanistan, Irak) freispielen. Zudem hat die EU bereits bei vorhergehenden Missionen, z. B. EUFOR Armetis in der Demokratischen Republik Kongo, bewiesen, dass sie imstande ist, ein autonomes Krisenmanagement durchzuführen.

Das Einsatzgebiet EUFOR Althea wurde im Jahr 2004 in drei Bereiche aufgeteilt. Die ‚Multi-National Task Force' (MNTF) ‚North' wurde in der Provinzstadt Tuzla, die MNTF ‚North-West' in Banja Luka und die MNTF ‚South-East' in der historischen Stadt Mostar dislozíert.

Abbildung 10: Dislozierung EUFOR Althea 2004

Die EUFOR Soldaten und Soldatinnen hatten folgende Aufträge:

⇒ Schaffung eines sicheren Umfeldes durch militärische Präsenz

[117] Vgl. DIEDRICHS (2012:119)

[118] Vgl. HAUSER (2019:139)

⇒ Verhinderung von gewaltsamen ethnischen Konflikten gemäß Dayton-Abkommen

⇒ Aufbau eines eigenen Sicherheitsapparates[119]

Bis zum Jahr 2007 hatte sich die Region weitgehend stabilisiert, folglich beschlossen Javier Solanas sowie andere Akteure im Februar 2007 die Reduktion des Kontingentes auf 2500 Soldaten und Soldatinnen. Die drei MNTF wurden aufgelöst und ein ‚Multinational Maneuver Battalion' (MNBN), das im Camp Butmir in Sarajevo stationiert war, wurde geschaffen. Die Kernelemente des Bataillons bildeten integrierte Polizeieinheiten, Verbindungs- und Beobachtungsoffiziere und mobile Training-Teams.[120]

Im Oktober 2011 beschloss der EU-Rat, den Fokus bei EUFOR Althea mit reduziertem Personal und begrenztem Mandat nunmehr auf das Training und die Ausbildung der bosnischen Streitkräfte zu richten.

EUFOR Althea hatte nicht primär den Auftrag, die ethnischen Konflikte zu beenden, sondern den Friedensprozess durch die regionalen Behörden zu fördern. Der positive Aspekt an dieser Mission ist der Aufbau des lokalen Sicherheitsapparats inkl. der bosnischen Streitkräfte. Somit kann künftig ein sicheres Umfeld für die lokale Bevölkerung geschaffen werden.[121]

[119] Vgl. DIEDRICHS (2012:121)

[120] Vgl. WOLF (2013:30)

[121] Vgl. WOLF (2013:30)

3. Schlussbetrachtung

3.1.1. Beantwortung der Forschungsfrage: Wie hat sich die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU seit 2001 im Hinblick auf militärische Einsätze verändert?

Die GSVP hat seit dem Jahr 2001 essenzielle Entwicklungsschritte gemacht. Die Voraussetzung hierfür bildete das Abkommen zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich beim Gipfel von Saint-Malo im Jahr 1998. Dieses Abkommen bedeutete die Stärkung der ‚Petersberg-Aufgaben' und folglich die Befähigung der EU zu einem autonomen Handeln. Bei diesem Gipfel zeigte sich insbesondere der Einfluss der NATO bzw. der USA in Europa. Es wurden keine Parallelstrukturen zur NATO akzeptiert und somit kann festgehalten werden, dass die GSVP nur in enger Kooperation mit der NATO funktioniert, was auch schriftlich in der Berlin-Plus-Vereinbarung im Jahr 2003 fixiert wurde. Mit dieser Vereinbarung hat aber auch die EU im Rahmen der GSVP den Zugriff auf die Ressourcen und Fähigkeiten der NATO.

Die konkreten militärischen Strukturen wurden am 11. Dezember 1999 beim Europäischen Rat von Helsinki durch die ‚Helsinki Headline Goals' (HHG 03) festgelegt.[122]

Die tatsächlich Vereinbarung der EU-Mitgliedstaaten über die HHG 03 erfolgte durch den EU-Vertrag von Nizza. Dieser wurde am 26. Februar 2001 unterzeichnet und trat am 1. Februar 2003 in Kraft. Aus dem Vertrag resultierte der definitive Aufbau von EU-Krisenmanagementstrukturen. Die ESVP gilt seither als zentraler Bestandteil der GASP und wurde zur GSVP weiterentwickelt.

Welche Strukturen sind folglich entstanden?

3.1.1.1. Die politischen Institutionen in Bezug auf die GASP

1. **Europäischer Rat:** Dieser besteht aus den Staats- und Regierungschefs der jeweiligen Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Europäischen Kommission. Der

[122] Vgl. TAFEIT (2011:49)

Europäische Rat tritt zweimal halbjährlich zusammen. Beschlüsse in Bezug auf die GSVP müssen einstimmig erfolgen.

2. **Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK):** Dieses besteht aus nationalen Vertretern und Vertreterinnen auf Botschaftsebene. Das Komitee und seine ständigen Strukturen achten auf die internationale Sicherheitslage und deren Entwicklung.
3. **Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC):** Dieser besteht aus den Generalstabschefs der EU-Mitgliedstaaten bzw. deren permanenten Vertretern in Brüssel. Der EUMC ist ein Beratungsorgan des PSK im Hinblick auf die strategische Steuerung von diversen militärischen Einsätzen der EU.
4. **Militärstab der Europäischen Union (EUMS):** Die Aufgaben des Stabes liegen unter anderem im Bereich der strategischen Planung bzgl. der ‚Petersberg-Aufgaben'. Aber auch die Koordinierung der europäischen multinationalen Streitkräfte zählt zu den Aufgaben des Stabes. Der Militärstab untersteht dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.
5. **Zusätzliche Institutionen der EU, die sich an der GSVP beteiligen:**

⇒ Der Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung ist für die zivile Planung und Umsetzung verantwortlich. Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen an das PSK ab.

⇒ Die Europäische Verteidigungsagentur hat die Aufgabe der Koordinierung der Mitgliedstaaten im Bereich der militärischen Forschung, Verteidigungsfähigkeiten und Beschaffung von Rüstung.

⇒ Das Satellitenzentrum der EU ist für die Luftaufklärung via Satellitenbildern in Krisen- und Einsatzregionen verantwortlich.

⇒ Das Institut der EU für Sicherheitsstudien erstellt entsprechende Studien, die als Grundlage bei Verhandlungen oder Entscheidungen dienen können.

3.1.1.2. Die Planziele (HHG 03) auf operativer- und taktischer Ebene

⇒ Innerhalb von 60 Tagen eine verlegbare ‚Schnelle Eingreiftruppe' (EU Rapid Reaction Force) in der Stärke von bis zu 60 000 Soldaten und Soldatinnen (= 15 Brigaden) aufzustellen;

⇒ Diese Truppe sollte über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten hinweg das ganze Spektrum der ‚Petersberg-Aufgaben' abdecken können;

⇒ Krisenreaktionskräfte (in kleinerem Umfang) mit einem hohen Bereitschaftsgrad und entsprechenden Kampfunterstützungsteilen, See- und Luftstreitkräften bereitzustellen;

⇒ gemeinsame Fähigkeiten wie eine strategische Aufklärung und einen strategischen Transportraum zu schaffen;

⇒ Keine unnötige Duplizierung zu Kapazitäten und Mitteln der NATO zu schaffen und vorhandene zu reduzieren;

⇒ Das ‚soft power potential' durch 5000 Polizisten, 200 Richter und Staatsanwälte auszubauen.[123]

Hat die EU ihre Fähigkeiten entsprechend adaptiert?

Die Planziele der HHG 03 wurden allerdings auf operativer bzw. taktischer Ebene nie erreicht. Besonders bei den strategischen Transportkapazitäten gab es Defizite. Im Rahmen der ersten Europäischen Sicherheitsstrategie im Jahr 2003 reagierten die EU-Mitgliedstaaten auf dieses Manko und auf das veränderte Bedrohungsbild. Mit den sogenannten HHG 10 wurde der Schwerpunkt auf die Interoperabilität, Verlegbarkeit und Nachhaltigkeit gelegt. Die ‚EU Rapid Reaction Force' war im Jahr 2003 ebenfalls nicht einsatzbereit. Daher planten Frankreich und das Vereinigte Königreich die EUBG. Das neue Planziel war die Schaffung von insgesamt 13 EUBG, die jeweils eine Stärke von 1500 Soldaten und

[123] BMLV: Weißbuch 2004 (März 2005) URL: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/weissbuch_2004.pdf [17.10.2020]

Soldatinnen aufwiesen. Ab dem Jahr 2007 sollten diese Verbände einsatzbereit sein.[124] Der Einsatzradius wurde mit bis zu 6000 Kilometer um Brüssel festgelegt.

3.1.1.3. Die weitere Entwicklung der GSVP bis 2020

Mit dem Vertrag von Lissabon (rechtswirksam am 1. Dezember 2009) wurde die GASP geschaffen und die GSVP bildete einen Teil dieser. An der Spitze steht nun der Hohe Vertreter bzw. die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Am 13. November 2017 wurde der Vertrag über PESCO durch 23 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Die Grundlage für PESCO wurde bereits im Vertrag von Lissabon geschaffen.

Dieser Vertag beinhaltet folgende Ziele:

- ⇒ Engere Kooperation bei Sicherheitsfragen
- ⇒ Gemeinsame Rüstungsprojekte
- ⇒ Regelmäßige Erhöhung der Verteidigungsausgaben[125]

3.1.1.4. Resümee

Die EU hat auf strategischer, aber auch auf militärischer Ebene die Strukturen für Krisenbewältigungseinsätze geschaffen und diese auch entsprechend adaptiert (z. B. EUBG). In zahlreichen militärischen wie zivilen Einsätzen seit dem Jahr 2003 hat die EU ihre Fähigkeit zu autonomem Handeln unter Beweis gestellt und ist somit für die UN, aber auch die NATO ein verlässlicher Partner.

---

[124] BMLV: Weißbuch 2004 (März 2005) URL: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/weissbuch_2004.pdf [17.10.2020]

[125] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Generalmajor Dr. Mag. FRANK Johann am 13.10.2020 (siehe Anhang 1)

3.1.2. Erkenntnisse und Ausblick

3.1.2.1. Erkenntnisse

Umfassende Literaturrecherchen und drei Experteninterviews, die ich für diese Arbeit durchgeführt habe, aber auch persönliche Erfahrungen, die ich 2015 und 2016 bei internationalen Übungen im Rahmen des ‚Combat Service Support Battalion' gesammelt habe, führten mich zu folgenden Erkenntnissen:

1. Die GSVP der EU kann nur als ein erweitertes Element der NATO gesehen werden. Durch die Berlin-Plus-Vereinbarung und den damit einhergehenden Zugriff auf die NATO-Ressourcen wurde auch die vertragliche Verbindung hergestellt. Die NATO-PfP als Mindestanforderung für die Beteiligung an GSVP-Einsätzen in Verbindung mit der Berlin-Plus-Vereinbarung kann als weiterer Indikator gewertet werden. Dies wurde im Jahr 2004 bei der Operation EUFOR Althea sichtbar. Die Länder Malta und Zypern hatten kein NATO-PfP-Abkommen und konnten somit nicht am Krisenmanagement teilnehmen.[126]
2. Die Stärke der EU wird im wirtschaftlichen, nicht im militärischen Bereich gesehen. Die GSVP eignet sich gut für ‚low intensity'-Einsätze, für das sogenannte Krisenmanagement. Für diese Art von Einsätzen wurde die GSVP geschaffen. Als eigentlicher Garant für die militärische Verteidigung von Europa wird eindeutig die NATO gesehen.[127] Die lässt sich auch bei den bündnisfreien Staaten, z. B. Schweden oder Finnland, feststellen.[128]
3. Der Brexit ist nicht nur die Voraussetzung für die Weiterentwicklung der GSVP wie ursprünglich angenommen. Der Austritt des Vereinigten Königreiches führte zum Verlust von operativen militärischen Fähigkeiten

[126] Vgl. DIEDRICHS (2012:119)

[127] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Oberstleutnant im Generalstabsdienst HEINZMANN am 06.10.2020 (siehe Anhang 1)

[128] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Generalmajor Dr. Mag. FRANK Johann am 13.10.2020 (siehe Anhang 1)

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

und Kapazitäten.[129] Diese werden aufgrund des geringen europäischen Wehretats nur schwer zu ersetzen sein. Allerdings besteht aus Sicht der EU diese ‚Rückversicherung' noch immer durch die Berlin-Plus-Vereinbarung.

4. Die EU mit der GSVP ist in der Lage, ein autonomes Krisenmanagement durchzuführen. Hierfür wurde sie geschaffen und diesem Anspruch wird sie gerecht, wie zahlreiche Einsätze seit dem Jahr 2003 zeigen. Für Krisenmanagement-Operationen in den Regionen Afrika und Zentralasien sowie im Mittleren bzw. Nahen Osten wird die EU mit der GSVP weiterhin ein verlässlicher Partner für die UN und die NATO sein.[130]

3.1.2.2. Ausblick

Aus heutiger Sicht (Oktober 2020) werden die Antworten auf folgende Fragen Auswirkungen auf die GSVP der EU haben:

1. Können Deutschland und Frankreich ihrer Führungsrolle gerecht werden und den durch den Brexit verursachten Verlust militärischer Fähigkeiten und Kapazitäten kompensieren? Dies würde eine stetige Erhöhung des Wehretats und der damit verbundenen Investitionen bedeuten.
2. Werden die unterschiedlichen sicherheitspolitischen Interessenschwerpunkte der EU-Mitgliedsländer in Einklang gebracht? Frankreich verfolgt, geschichtlich bedingt, eigene Interessen in den Regionen Afrika und im Mittleren bzw. Nahen Osten. Die osteuropäischen Länder, die sogenannte ‚Visegrad-Gruppe', stützen ihr sicherheitspolitisches Interesse auf Russland.[131]

---

[129] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Generalmajor Dr. Mag. FRANK Johann am 13.10.2020 (siehe Anhang 1)

[130] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Oberstleutnant im Generalstabsdienst HEINZMANN am 06.10.2020 (siehe Anhang 1)

[131] Vgl. schriftliches Experteninterview Generalsekretär a.D. Dr. Mag. BAUMANN am 16.10.2020 (siehe Anhang 1)

3. Wie sieht das künftige sicherheitspolitische Interesse der USA aus? Dieses ist abhängig von der politischen Lage in den USA. Hier zeichnen sich drei mögliche Szenarien[132] ab:
   - ⇒ Die EU und die USA sind im sicherheitspolitischen Einklang und Europa kann sich weiterhin auf die USA und ihren militärischen Schutz verlassen.
   - ⇒ Die USA verlagern ihr sicherheitspolitisches Interesse und greifen aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen, Bedrohungswahrnehmungen und politischer Prioritäten nur in Ausnahmefällen in Europa ein. Folglich muss die EU mehr sicherheitspolitische Eigenverantwortung übernehmen.
   - ⇒ Es kommt zum politischen und wirtschaftlichen Bruch zwischen den USA und der EU. Folglich gehen sie getrennte Wege und es findet keine strukturierte sicherheitspolitische Abstimmung statt.

Die oben angeführten Punkte würden sich mit einem entsprechenden zeitlichen Abstand für weitere wissenschaftliche Arbeiten eigenen. Die Fragen lassen jedoch aus heutiger Sicht eine gemeinsame Schlussfolgerung zu. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen künftig mehr sicherheitspolitische Verantwortung übernehmen. Mit der GSVP und ihren Strukturen wurde das Fundament für die künftige Entwicklung geschaffen.

[132] Vgl. schriftliches Experteninterview mit Generalmajor Dr. Mag. FRANK Johann am 13.10.2020 (siehe Anhang 1)

4. Literaturverzeichnis

ANWAR, Andre: Die Neutralität der Skandinavier ist passe, in Die Presse, 8.Juli 2016, S 2-3.

ASSEBURG, Muriel / KEMPIN Ronja: Die EU als strategischer Akteur in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Eine systemische Bestandsaufnahme von ESVP-Missionen und Operationen, Berlin, 2009.

DEMBINSKI, Matthias (2005): Die Beziehungen zwischen der NATO und EU von „Berlin“ zu „Berlin plus“: Konzepte und Konfliktlinien In: VARWICK, Johannes (Hg.): Die Beziehungen zwischen der NATO und der EU, Partnerschaft, Konkurrenz, Rivalität?, Kiel, 2005.

DER OFFIZIER, EU: PESCO – Permanent Structured Cooperation, in: Der Offizier, Zeitschrift der Österreichischen Offiziersgesellschaft, Ausgabe 04/2017, S. 8-9.

DIEDRICHS, Udo: Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, Wien, 2012

EDER, Philipp / SEGUR-CABANAC, Phillip: Österreichische Militärische Zeitschrift – Das neue Militärstrategische Konzept 2017, Wien, 2018.

FENDER, Peter: Truppendienst – Militärisches Einsatzrecht Inland, Wien, 2013,

FRANK, Johann: Sicherheitspolitische Jahresvorschau 2020 - Sicherheitspolitisches Lagebild 2020, Wien, 2019.

GEBHARD, Carmen: Neutralität und Europäische Integration - Neutralität Österreichs und Schwedens, Wien, 2005.

HAUSER, Gunther: Das Europäische Sicherheit und Verteidigungssystem und seine Akteure, 8.Aufl., Wien, 2018.

HAUSER, Gunther: The European Security and Defence Architecture – Challenges and Austrian Security Policy Priorities, Wien, 2019.

HABISOHN, Christoph, CZECH, Anton, EU-Battlegroup 2016-2, in: Truppendienst 2/2017, S. 118-125.

HÖLLMANN, Andre: GASP und GSVP- Die Gemeinsame Außen – und Sicherheitspolitik und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Berlin, 2012.

LUDESCHER, Walter, POSCHINGER, Hannes: Die sicherheitspolitische Situation der NATO und der EU nach dem „Kalten Krieg“ und die Entstehung der jeweiligen Sicherheitskonzepte, Wr NEUSTADT, 2008.

MÖLLING, Christian: EU-Battlegroups- Stand und Probleme der Umsetzung in Deutschland und für die EU, Berlin, 2007.

MAURER, Andreas: Der Konvent über die Zukunft der Europäischen Union, Synoptische Darstellung zur Konventsdebatte, Berlin, 2003

MARCHL, Gerhard: Operation Artemis – Eine Bilanz aus ethischer Sichert, in: Die EU auf dem Weg zur Militärmacht?, Wien, 2010, S 121 – 149.

MARCHL, Gerhard: Militärisches Eingreifen im Namen der EU und der UNO: EUFOR Tchad/RCA, Wien, 2010, S 131 – 161.

PUHL, Detlef: Frankreich, Deutschland und die gemeinsame europäische Verteidigungspolitik, in Friedrich Ebert Stiftung, Berlin, 2016.

TAFEIT, Markus: Die Beziehungen der GSVP zu internationalen sicherheitspolitischen Akteuren unterschiedlicher Prägung, Krisenmanagement in Konkurrenz oder Komplementarität?, Wr. NEUSTADT, 2011.

Ulf von Krause: Die Bundeswehr als Teil einer Europäischen Armee – Realistische Perspektive oder unrealistische Vision?, Wiesbaden, 2019.

VAGT, Sebastian: FNST: In der Verteidigungspolitik ist der Brexit schon real, Berlin, 2019.

WITTE/ RADEMACHER: Partnerschaft oder Rivalität? Ein Blick aus der Praxis In: VARWICK, Johannes (Hg.): Die Beziehungen zwischen der NATO und der EU, Partnerschaft, Konkurrenz, Rivalität?, Kiel, 2005.

Wissenschaftliche Artikel und Rechtsquellen aus dem Internet:

SCHRÖTTINGER, Friedrich: Truppendienst – EUFOR Operation ALTHEA. (18.10.2017) online unter URL:

https://www.truppendienst.com/themen/rezensionen/artikel/eufor-operation-althea/#page-1 [abgerufen am 11.06.2020]

LATTACHER, Johann: Truppendienst – Status und Entwicklung der mil. GSVP (25.04.2016) online unter URL: https://www.truppendienst.com/themen/beitraege/artikel/status-und-entwicklung-der-mil-gsvp/#page-1 [abgerufen am 11.06.2020]

MAYER, Thomas: Der Standard – Start zur freiwilligen EU-Verteidigungsunion PESCO. (11.12.2017) online unter URL: https://www.derstandard.at/story/2000070031309/start-zur-freiwilligen-eu-verteidigungsunion-pesco [abgerufen am 11.06.2020]

Die Europäische Kommission https://europa.eu/european-union/sites/europaeu/files/docs/body/winston_churchill_de.pdf [abgerufen am 23.07.2020]

Österreichische Bundesverfassung Art 23j: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138 [abgerufen am 16.08.20202]

AEUV Art. 222 Solidaritätsklausel:

https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008049&Artikel=222&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht= [abgerufen am 16.08.2020]

AEUV Art. 42 Beistandsklausel:

https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008048&Artikel=42&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht= [abgerufen am 16.08.2020]

AEUV Art. 43:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40157446

[abgerufen am 16.08.2020]

Protokoll (Nr. 10) über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 des Vertrags über die Europäische Union: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012E/PRO/10&from=DE [abgerufen am 17.08.2020]

Weißbuch 2004, Analyse – Bilanz – Perspektiven, BMLV https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/weissbuch_2004.pdf [abgerufen am 26.08.2020]

Europäische Sicherheitsstrategie 2003 https://www.consilium.europa.eu/media/30806/qc7809568dec.pdf [abgerufen am 26.08.2020]

Vgl. BGBl I Nr. 38/1997: Bundesverfassungsgesetz: Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1997_38_1/1997_38_1.pdf [abgerufen am 26.08.2020]

Der Vertrag von Aachen 2019 https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1570126/c720a7f2e1a0128050baaa6a16b760f7/2019-01-19-vertrag-von-aachen-data.pdf?download=1 [abgerufen am 26.08.2019]

Der Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11957E/TXT&from=en [abgerufen am 26.08.2020]

Verteidigungspolitische Richtlinien https://www.bmvg.de/resource/blob/13568/28163bcaed9f30b27f7e3756d812c280/g-03-download-die-verteidigungspolitische-richtlinien-2011-data.pdf [abgerufen 29.08.2020]

Wien Strategie , Europäischer Rat in Wien am 11. Und 12. Dezember 1998 https://www.europarl.europa.eu/summits/wie1_de.htm#7 [abgerufen 13.09.2020]

KÖHE Gunnar, 2020, Schweden und NATO – Partnerschaft statt Neutralität. URL: https://www.deutschlandfunk.de/schweden-und-nato-partnerschaft-statt-neutralitaet.795.de.html?dram:article_id=469751 [abgerufen 26.09.2020]

Ansprache von Winston Churchill am 19. September 1946 in Zürich. URL: https://www.churchill-in-zurich.ch/site/assets/files/1807/rede_winston_churchill_englisch.pdf [abgerufen 29.09.2020]

5. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die drei Säulen der EU nach dem Vertrag von Maastricht 1993 .. 19

Abbildung 2: Die Petersberg-Aufgaben aus: HAUSER 2019 21

Abbildung 3: Die Organe der EU aus: HAUSER 2019..... 29

Abbildung 4: Der Vertrag von Lissabon und die Politikfelder..... 31

Abbildung 5: Der Vertrag von Lissabon und die institutionelle Neuausrichtung 31

Abbildung 6: Abstimmungsergebnis über den Brexit am 23.06.2016 47

Abbildung 7: NATO-Mitgliedstaaten am 06. Oktober 2020 56

Abbildung 8: Aktuelle Einsätze im Rahmen der GSVP (Stand: Oktober 2020) . 62

Abbildung 9: Dislozierung der Verbände im Tschad 65

Abbildung 10: Dislozierung EUFOR Althea 2004 67

6. Anhang

1. **Experteninterview mit Oberstleutnant im Generalstabsdienst Dirk HEINZMANN**
2. **Experteninterview mit Generalmajor Dr. Mag. Johann FRANK**
3. **Experteninterview mit Generalsekretär außer Dienst Dr. Mag. BAUMANN**

Wien am 06.10.2020

1. Experteninterview für die Masterthesis mit dem Thema:

Die Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

der EU als ‚Zukunftsprojekt'

von Bernd Müller, BA

Angaben zum Befragten: *Oberstleutnant im Generalstabsdienst (Obstlt i.G.) der Bundeswehr Dirk Heinzmann ist seit 2014 Dozent und Forscher für Luftstreitkräfte und Weltraum im Referat ‚Operationen' an der Landesverteidigungsakademie in Österreich. Er ist auch Verbindungsoffizier zur Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg. Obstlt i.G. Heinzmann nahm an folgenden internationalen Einsätzen im Rahmen der NATO bzw. UN teil:*

- *United Nations Protection Force (UNPROFOR) am West Balkan*
- *Kosovo Force (KFOR)*
- *NATO - Operation Allied Force (Kosovokrieg 1999)*
- *Stabilization Force in Bosnien und Herzegowina (SFOR)*

Dienstgrad: *Oberstleutnant im Generalstabsdienst*

Name: *Dirk HEINZMANN*

Dienststelle/Funktion: *Landesverteidigungsakademie /Hauptlehroffizier und Verbindungsoffizier*

1. **Finden sich die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und deren Ziele in der Offiziersausbildung der Bundeswehr wieder und wenn ja, in welcher Form?**

Dankeschön für die Frage. Ich könnte das ganz kurz beantworten mit einem ‚Ja', aber das trifft natürlich nicht die Zielsetzung dieses Interviews. Ich gehe erst einmal auf die Offiziersausbildung ein. In meiner Antwort dehne ich diese jetzt aus von der Einstellung als Offizier-Kader-Anwärter über die Offiziersschulung, die begleitendende Ausbildung des Offiziers und bis in das ganze Feld der lebenslangen Weiterbildung. In allen Phasen wird in der Bundeswehr den Soldatinnen und Soldaten mitgegeben, sich zu bilden und sich mit der EU und

der einhergehenden Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu befassen. Das beginnt bei der Auswahl zum Offizier, schon wenn sie gefragt werden, sich als Zivilisten zu äußern, ob man die VN, EU und NATO kennt. Also wird ganz grob eingeordnet, was der schulische Abholpunkt vor einer möglichen Verpflichtung zum Offiziersberuf ist. Tatsächlich befassen die Offiziersanwärter sich das erste Mal intensiv mit dem Wissen um die Europäische Union und deren Verteidigungspolitik in den Offiziersschulen. Diese sind bei uns dreigeteilt in Luftwaffe, Heer und Marine, die fakultativ jeweils eine getrennte Offiziersausbildungseinrichtung haben, aber die allgemeinen militärischen Inhalte sind sehr stark auf aneinander abgestimmt sind und gleichen sich also. Die Basisausbildung ist für einen Offizier in der Bundeswehr in Europa und in der NATO tatsächlich sehr ähnlich. Nur die individuelle Prägung erfolgt dann in den einzelnen Bereichen der Teilstreitkräfte. Grundlegend werden im Rahmen der politischen Bildung mehrere Unterrichtseinheiten mit der Ausrichtung und dem Wissen über die VN als die Basis für den gemeinsamen rechtsverbindlichen und humanitären Umgang miteinander auf der Welt vermittelt. Dazu gehören dann aber auch die NATO mit dem Schwerpunkt als politisch-militärisches Machtinstrument sowie die EU als politisch-wirtschaftlicher Faktor. Das heißt, wir vermitteln im Rahmen der politischen Bildung, was die NATO und was die EU ist und wo sie Differenzen beziehungsweise wo sie gleichgeschaltete Aspekte und Richtlinien haben. Der Wissensstand zielt auf ein reines Kennen, es ist kein bewusstes Reflektieren, kein Analysieren oder gar ein Bewerten. Dafür ist der zeitliche Umfang deutlich zu gering, aber sie, die Offiziersanwärter, setzen sich alle und verpflichtend damit aktiv auseinander und diskutieren. Diese Ausbildung in den Offiziersschulen leitet dorthin, dass Offiziersanwärter zu Offizieren werden und sich im Beruf bewähren können. Und dann haben sie, oder falls sie eine Tätigkeit ausüben, die direkt mit VN, EU, NATO oder Internationalen Organisationen zu tun hat, die Grundlage, dort anzuknüpfen und berufsbegleitend weiterzumachen. Tatsächlich bleiben die meisten jungen Offiziere aber verhaftet in ihrem professionellen Umfeld mit den Aspekten der Fliegerei, des Panzerfahrens, der Infanterie usw. und haben in den nächsten Jahren gar nichts mehr mit der GSVP zu tun. Wir nehmen dann den Soldaten, also den berufsbewährten Offizier, erst wieder an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg in die Pflicht, wo dann zu einem höheren Anteil auf die

Sicherheits- und Verteidigungspolitik, im Vergleich zur Offiziersausbildung, eingegangen wird, besonders auf die NATO, aber auch auf die EU.

Zwischenfrage von Bernd Müller: Führungsakademie bedeutet, Stabsoffiziersausbildung?

Genau. Das ist äquivalent zu dem, was an der Landesverteidigungsakademie in Wien gemacht wird. Also wir sprechen hier von der höheren Stabsoffiziersqualifizierung und -ausbildung und die entspricht ziemlich genau diesem. Das heißt, wir bilden den erwachsenen Offizier, im Schnitt nach sieben bis zehn Jahren Dienstzeit in der Truppe, zum Stabsoffizier weiter. Das erfolgt in einem Kurs, der als ‚Basislehrgang Stabsoffizier' bezeichnet wird und für die weitere Verwendung und Tätigkeit als Stabsoffizier qualifiziert. Dort wird dann auch intensiver über die EU und über die GSVP gesprochen. Natürlich immer im Kontext mit NATO- und VN-Einsätzen und mit der nationalen Politik. Somit wird hier die Grundlage geschaffen, um die gewollte Konditionierung für die internationale Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Offiziere voranzubringen. Dabei werden zugleich die Offiziere für eine weitere Qualifizierung im Bereich der Generalstabsausbildung international bzw. national vorselektiert. Diese besonders qualifizierten Berufsoffiziere, im Umfang etwa 18 % aller, erfahren anschließend eine noch weiterführendere Bildung, um für die höchsten Verwendungen in der Bundeswehr vorbereitet zu werden. Das bedeutet, dass in der Generalstabsausbildung auch eine europäische Schulung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik deutlich vertiefend eingebracht wird. Dabei ist die Europäische Sicherheitsakademie vor Ort in Hamburg mit Seminaren vertreten, ähnlich wie hier an der Akademie in Wien. Dort müssen unter anderen auch alle angehenden Generalstabsoffiziere verpflichtend teilnehmen, sich umfassend mit der EU befassen, um sich dann auch entsprechend positionieren zu können, Themen zu bewerten und zu analysieren. Das oben Dargestellte wird in der Bundeswehr als die lehrgangsgebundene Ausbildung beschrieben.

Die darüberhinausgehende ‚freie' Ausbildung ist dann das, was wir mit modularem Lernen in der Bundeswehr in Deutschland beschreiben. Dies beschreibt das berufsbegleitende lebenslange Lernen in Form von Modulen zur Weiterbildung des Soldaten in eigener Verantwortung oder ggf. bedingt an die Tätigkeit, die er aufnehmen soll oder aufgenommen hat, zum Beispiel eine

Verwendung im Militärstab der EU in Brüssel oder entsprechend bei der NATO. In dieser modulgebundenen Vertiefung von Kenntnissen kann man sich gezielt bzw. allgemein weiterbilden.
Ja, die GSVP ist ein durchgehendes Thema der Offiziersbildung in der Bundeswehr und findet tatsächlich statt, beginnend mit der Auswahl des Offiziersanwärters über die Ausbildungsabschnitte zum Offizier und bis zur Spezialistenfortbildung, vor allem die des Stabs- und Generalstabsoffiziers.

2. Welchen Stellenwert hat die GSVP bei dem NATO-Mitgliedsland Deutschland und können Sie Beispiele hierfür nennen?

Die NATO-Mitgliedschaft ist für Deutschland das Fundament in der nationalen Souveränität und Prosperität. Das heißt, wir werden uns mit der NATO immer identifizieren, wenn es um die militärische Machtpolitik geht. Das Militär ist eines der ‚Instruments of Power' und die NATO bildet somit für Deutschland die tragende Säule und den Pfeiler unserer Sicherheit. Wenn wir über die Europäische Union, damit über die Gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik und die Verteidigungspolitik der EU reden, dann ist das immer angelehnt an die NATO-Fähigkeiten und -Fertigkeiten. Dementsprechend wird sich die EU in ihrer militärischen Orientierung weiter verändern, sie wird sich entwickeln müssen, aber stets im Einklang mit der NATO und dieser nachgeordnet. Die Europäische Union ist grundlegend politisch-wirtschaftlich orientiert und findet da ihre Stellung. Die Harmonisierung in den ‚Instruments of Power' findet zwischen der NATO und der EU durchaus auch im Bereich des Militärs statt. Das erfolgt in der Bundeswehr in Deutschland ganz klar in der Reihenfolge: die NATO-Ausbildung ist die erste und fundamentale im militärischen Bereich, danach folgt die EU, und das Ganze wird umrahmt von den VN sowie geprägt durch eine souveräne nationale Politik. Das heißt, wir werden die GSVP immer beachten, allerdings aber erst in zweiter Linie. Folglich werden wir die GSVP am Beispiel der EU-Battlegroups, auf die wir auch noch zu sprechen kommen werden, grundsätzlich abstimmen mit der NATO-Sicherheitspolitik und die militärischen Elemente angleichen, was sich in der Praxis schon bewährt hat. Diesbezüglich ist es auch für das Wissen und das Tun des Offiziers auf der Ebene des Handwerkens des eigenen Militärs, also nicht in der strategisch-politischen oder militär-

strategischen Führung, irrelevant, ob es NATO oder EU ist, weil grundsätzlich NATO-Verfahren, NATO-Denken, NATO-Handwerk mit entsprechender Standardisierung mit Harmonisierung vorherrscht und dies dann übertragen wird in die äquivalente militärische Vorgehensweise der Europäischen Union. Damit kann man meines Erachtens gut arbeiten und ich glaube, es ist kein Bruch da, das ist wichtig. Somit ist es stimmig und einheitlich für diejenigen, die es tun müssen im Felde, die es denken und anleiten müssen in den Hauptquartieren und dabei ganz selbstverständlich die Signale der ‚Instruments of Power' richtig einzuordnen versuchen. Das ist also kein Konflikt, sondern einfach nur eine Unterscheidung wie das Militär von ‚oben' gelenkt werden muss, und den Offizieren und Soldaten, die ihren Auftrag dann auszuführen haben. Sie können folglich souverän gemäß der NATO-Orientierung und der angegliederten GSVP gut arbeiten.

3. Kann aus Ihrer Sicht der Brexit eine Chance für die Weiterentwicklung GSVP sein?

Ja, Großbritannien ist aus der EU ausgetreten und daraus ergibt sich für uns, die verbleibenden EU-Mitglieder, die große Chance, indem wir uns anpassen und bewegen müssen. Diese Veränderung treibt uns nun an, Dinge zu hinterfragen und uns für wichtige Aspekte verändert zu sensibilisieren. Wir verlieren mit Großbritannien einen wesentlichen Partner in der EU, zweifelsfrei. Es ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch militärisch ein Fundament gewesen. Auf die Diskussion, ob Großbritannien ein Hinderer oder ein Verzögerer war in der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, möchte ich nicht eingehen, Großbritannien war ein wichtiger Teil davon. Es wird uns militärisch durch seine NATO-Mitgliedschaft erhalten bleiben und somit auch mit den EU-Battlegroups militärisch verwoben sein. Das ist politisch gewollt und es werden bestimmt auch dort militärische Beiträge in gewissen Umfängen geleistet werden − zwar dann nicht als EU-Mitglied, aber dennoch als Verbündeter zu uns − und von daher sehe ich keinen wesentlichen Bruch. Allerdings erkennbar ist, dass der nach innen gerichtete Diskurs der 27 EU-Länder, wovon 25 aktiv an den EU-Battlegroups beteiligt sind, anders geführt und diskutiert wird. Es erfolgt eine neue Orientierung, die uns vielleicht nunmehr eine Möglichkeit eröffnet, Sachen

anders zu formulieren, freier und unvoreingenommener zu denken. Uns fehlt ein Widerspruchspartner, wie Großbritannien es immer war − ein Partner, der stets aber auch konstruktiv zu Inhalten beitragen konnte. Wir besitzen nun eine neue Freiheit, die wir wahrnehmen werden, und ich glaube, das hat sich bereits gezeigt. So ist die EU nicht ins Bodenlose gefallen oder verzweifelt an Themen, die nicht erledigt werden könnten − ganz und gar nicht. Wir gehen mit der Situation gut um und haben die Möglichkeit, uns weiter vorteilhaft zu entwickeln, eben weil dieser Umbruch durch den Austritt Großbritanniens da war. Ergo: Der Bruch hilft uns dabei, uns weiterzuentwickeln, und dies ist in Teilen bereits erreicht worden. Die Folgen daraus sind zu erkennen, unter anderem in einer sich abzeichnenden veränderten Zusammenarbeit im militärischen Bereich, die anders, aber deswegen nicht schlechter sein wird.

4. Könnte es künftig zu einem Einsatz der EU-Battlegroups kommen?

In meinen Augen und nach meiner Bewertung wird es zu einem Einsatz kommen. Im November 2015 hat Frankreich erstmalig die Europäische Union um Unterstützungsleistungen im Rahmen der GSVP nach den Terroranschlägen im eigenen Land gebeten. Das ist ein Einsatz, wenn auch nicht mit Panzern oder Kampfflugzeugen. Eine Unterstützung beispielsweise mittels Logistikkräften und Sanitätskräften ist natürlich auch ein Einsatz von EU-Battlegroups, die sich in Kampfgruppe, Führungsgruppe und Unterstützer untergliedern lässt.
Es wird zu einem Einsatz der EU-Battlegroups kommen. Es ist nur die Frage, in welcher Qualität und wann der entsprechende Augenblick da ist. Nehmen wir das Beispiel des Krieges, der jetzt in Aserbaidschan und Armenien stattfindet, in der europäischen Randzone, die für die NATO nach meiner Bewertung aus politischen Gründen kein Einsatzgebiet wird. Für die OSZE ist es ein Betätigungsfeld, ja, aber die ist bereits hoch belastet, unter anderem bzw. im Besonderen hat sie sich dem Ukraine-Aspekt als Schwerpunkt angenommen und arbeitet dort vortrefflich. Warum kann die EU nicht in Aserbaidschan und Armenien intervenieren? Im positiven Sinne als Mittler im diplomatischen Bereich, natürlich über die Politik geleitet, dann auch Anteile der GSVP zur Unterstützung dort abzustellen, wäre denkbar. Es muss kein Panzer sein, es muss kein Überwachungssensor oder eine Luftstreitkraft sein. Beispielsweise

könnte strategischer Transport und Wiederaufbauhilfe Unterstützung leisten. Das wäre eine kleine Feuerprobe, als EU-Battlegroup eingesetzt zu werden.
Ich persönlich erwarte, dass die EU sich weniger in Kampfeinsätze einzubringen versuchen wird. Dazu müssten sich dramatischere Situationen entwickeln, die natürlich nicht undenkbar sind. Grundsätzlich aber ließen sich Anlässe und Ansätze für Einsätze einer EU-Battlegroup auch heute schon finden. Es muss kein Terroranschlag sein. Dazu ist die GSVP der EU so gut aufgestellt, dass man Nischen finden und politisch nutzen könnte, in denen andere Akteure wie die NATO oder die OSZE es nicht vermögen. Das wäre ein Zeichen, sich für die Staaten- und Völkergemeinschaft auch aus einer handlungsfähigen und starken EU einzubringen.

Wien am 13.10.2020

2. Experteninterview für die Masterthesis mit dem Thema:

Die Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

der EU als ‚Zukunftsprojekt'

von Bernd Müller, BA

Angaben zum Befragten: *Generalmajor Frank ist derzeit Leiter des Institutes für Friedens- und Konfliktmanagement an der Landesverteidigungsakademie in Wien. In der Zeit von 2014 bis 2020 war er der sicherheitspolitische Direktor im Bundesministerium für Landesverteidigung und ständiges Mitglied im Nationalen Sicherheitsrat.*

Dienstgrad: *Generalmajor*

Name: *Dr. Mag. Johann FRANK, MAS*

Dienststelle/Funktion: *Leiter des Institutes für Friedenssicherung und Konfliktmanagement*

1. Welche Akzeptanz hat die ‚Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik' (GSVP) der EU bei bündnisfreien bzw. neutralen EU-Mitgliedstaaten?

Aus analytischer Sicht kann man diese fünf Staaten, die in die Gruppe der bündnisfreien und allianzfreien Staaten hineingehören, in drei Gruppen teilen. Zur ersten Gruppe zähle ich die nordischen Staaten (Schweden und Finnland), die sich selbst als bündnisfrei bezeichnen und für die die Kooperation mit der NATO Vorrang hat vor der GSVP-Zusammenarbeit. Als zweite Gruppe würde ich Österreich nennen. Da wir mit unserer Sicherheits- und Verteidigungsstruktur klar auf die GSVP gesetzt haben, heben wir uns von den anderen Staaten etwas ab. Als dritte Gruppe würde ich Irland und Malta nennen, die von Haus aus eine eher zurückhaltende Politik an den Tag legen, wenn es zum Einsatz von Militär im internationalen Kontext kommt. Irland hat eine sehr starke Anlehnung an die UNO.

2. Am 11. Dezember 2017 wurde das Projekt ‚Permanent Structured Cooperation' (PESCO) als Teil der GSVP gegründet. Kann Österreich aufgrund des geringen Verteidigungsbudgets hier einen essenziellen Beitrag leisten?

Alle Staaten, die sich an der ‚PESCO' beteiligen, haben sich verpflichtet, 20 Verpflichtungen zu erfüllen. Die erste Verpflichtung ist die ständige kaufkraftbereinigte Erhöhung des Verteidigungsbudgets, also kein absolutes 2 %-Ziel in numerischen Angaben wie in der NATO, aber doch eine Verpflichtung zu einer ständigen Erhöhung des Verteidigungsbudgets inflationsbereinigt. Wichtig ist zu wissen, dass das eine Zusage ist, die sich die Staaten wechselseitig gegeben haben und daher natürlich auch entsprechend hier eine politische Verbindlichkeit eingegangen sind. Was die konkreten Beiträge im Rahmen der Verteidigungszusammenarbeit betrifft, ist aus meiner Sicht eher wichtiger oder gleich wichtig, das Budget in absoluten Zahlen, was man mit diesem Geld macht. Man unterscheidet hier Input und Output. Input ist das reine Messen der Höhe des Verteidigungsbudgets. Output ist das Messen, welche konkreten Beiträge ein Staat zur GSVP zur Unterstützung bei der Entwicklung neuer gemeinsamer europäischer Fähigkeiten leistet. Beides muss nicht immer Hand in Hand gehen. Hohes nationales Verteidigungsbudget muss nicht notwendigerweise in konkrete europäische Projekte hineinfließen. Daher kommen wir zum Entschluss, dass Österreich auch mit dem gegebenen Verteidigungsbudget mit den klardefinierten Bereichen sehr wohl eine klar entsprechende Wirkung und Output erzielen kann.

3. Welche Szenarien betreffen die GSVP und die NATO?

Hier ist es wichtig, dass man voranstellt, dass die beiden Begriffe GSVP und NATO nicht auf gleicher Augenhöhe sind. Die GSVP ist ein Instrument im Rahmen der Europäischen Union, während die NATO rein ein militärisches Bündnis mit starker transatlantischer Verkleinerung ist. Das sind zwei verschiedene Aspekte. Wie es mit der NATO weitergeht, hängt vor allem davon ab wie sich die transatlantischen politischen Beziehungen zwischen den USA und Europa gestalten. Was dann mit der NATO passiert, ist eine Funktion dieser transatlantischen Beziehungen. Hier gibt es im Wesentlichen drei große

Szenarien, die nach den nächsten Wahlen zum Tragen kommen können. Zum einen ist das die ‚Erneuerte transatlantische Partnerschaft' (komplementäres Vorgehen von Europa und der USA in der Sicherheitspolitik in klarer funktionaler und geografischer Aufgabenteilung einer starken wertepassierten gemeinsamen Grundausrichtung). Man könnte dies das Szenario der strategischen Komplementarität nennen. Ich halte dieses Szenario, unabhängig vom Wahlausgang, für unrealistisch. Rein aus analytischer Sicht wäre dies eine Art ‚Best-Case-Szenario'. Das zweite Szenario kann man bezeichnen als ‚Strategische Autonomie Europas', wo Europa hier auf der Basis der Erkenntnis, dass die USA ihre Sicherheitspolitik anders ausgerichtet hat. Dass sie also nicht mehr in Ausnahmefällen aufgrund unterschiedlicher Interessenslagen, unterschiedlicher Bedrohungswahrnehmungen, unterschiedlicher politischer Prioritäten nur mehr in Ausnahmefällen dort aktiv werden muss. Im Sinne der europäischen Sicherheit ist vor allem der Krisenbogen von Westafrika bis nach Osteuropa. Basierend auf dieser Erkenntnis muss Europa mehr für die eigene Sicherheit tun, sprich die eigene Handlungsfähigkeit erhöhen, und mehr Verantwortung für die eigene Sicherheit übernehmen und, wenn es notwendig ist (soweit sich die USA nicht in einer bestimmten Konfliktlage engagieren), autonom, sprich selbstständig, alleine hier agieren können.

Das dritte Szenario könnte man als das ‚Worst-Case-Szenario' bezeichnen. Das könnte man als transatlantische Fragmentierung, also als nachhaltigen Bruch zwischen den USA und Europa in allen Politikbereichen von der Wirtschaft über die Gesellschaftspolitik bis hin letztlich auch zur Sicherheitspolitik bezeichnen. Wo also jeder der beiden Akteure einen komplett eigenen Weg geht. Hier erfolgt keine strukturierte sicherheitspolitische Abstimmung mehr.

Das wären die drei Szenarien, die denkbar sind. Je nachdem, in welche Richtung die große politische Wetterlage geht, wird es auch Einfluss haben, wohin sich die NATO entwickeln wird oder entwickeln kann. Die NATO ist eine militärische Funktion aus dem sicherheitspolitischen Verhältnis Europa und USA. Für die GSVP wäre natürlich das ‚Best-Case-Szenario' die strategische Autonomie. Das wäre sicherheitspolitisch zweckmäßig. Es wäre auch ökonomisch sinnvoller, aber die politische Realisierbarkeit gilt hier eher als unwahrscheinlich angesichts anhaltender differierender Interessen zwischen den großen Akteuren.

4. Kann der Brexit eine Chance für die Weiterentwicklung der GSVP sein?

Ich beurteile den Brexit nicht als Chance für die GSVP, sondern primär als Schwächung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Ich begründe es wie folgt:

1. *Mit dem Ausstieg Großbritanniens auch aus der Verteidigungszusammenarbeit der EU geht in etwa ein Drittel der militärischen Kapazitäten verloren. Dies betrifft vor allem jene Bereiche, die die internationale Projektionssicherheit sichergestellt haben.*
2. *Die politische Dimension: Es wird andere Staaten geben, die die Bremserrolle der Briten in manchen Fragen der beschleunigten und dynamisierten Verteidigungszusammenarbeit, die man bisher ausgeübt hat, übernehmen werden. Es wird wahrscheinlich nicht zu dem kommen: ‚Die Briten sind jetzt weg und jetzt hat man zu allen Fragen automatisch Konsens.'*
3. *Dass es eher Richtung Schwächung gehen wird, dass es zu einer extrainstitutionellen Form der Zusammenarbeit kommen wird, sprich zu losen Koalitionen außerhalb der EU-GSVP, aber auch außerhalb der NATO. Wie die Franzosen schon auch das Projekt europäische Interventionsinitiative auf den Weg gebracht haben. Das ist ein Zusammenschluss von willigen und fähigen EU-Staaten mit Großbritannien, aber außerhalb der NATO und außerhalb der EU, also extrainstitutionell, um eben über dieses Format weiterhin mit Großbritannien zusammenzuarbeiten. Was aber auch wieder eine Schwächung der GSVP bedeutet, weil dies dann nicht formal ein Teil der Europäischen Union ist.*

Wien am 16.10.2020

3. Experteninterview für die Masterthesis mit dem Thema:

Die Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

der EU als ‚Zukunftsprojekt'

von Bernd Müller, BA

Angaben zum Befragten: *Generalsekretär außer Dienst Dr. Mag. Wolfgang Baumann ist österreichischer Berufsoffizier und war von Jänner 2018[133] bis Mai 2019 Generalsekretär des österreichischen Verteidigungsministeriums.*

Dienstgrad/ Amtstitel: *Oberst des höheren militärfachlichen Dienstes / Generalsekretär außer Dienst*

Name: *Dr. Mag. Wolfgang Baumann*

Dienststelle/Funktion: *Politischer Berater an der Landesverteidigungsakademie*

1. **Welche Akzeptanz hat die ‚Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik' (GSVP) der EU bei bündnisfreien bzw. neutralen EU-Mitgliedstaaten?**

Dahingehend ist die Frage zu stellen, was Sie unter Akzeptanz verstehen?

Bernd Müller: Die tatsächliche Beteiligung an der GSVP am Beispiel von Österreich.

Diesbezüglich gibt es ein ganz klares Vertragsrecht, das für uns relevant ist. Das ist alles in den entsprechenden EU-Bestimmungen und im Vertragswerk nachzulesen. Ich verweise aber diesbezüglich vor allem auf den Herbst 2017, als die Gespräche bezüglich der Umsetzung der strukturierten Zusammenarbeit durchgeführt worden sind. Der damalige Außenminister Kurz hat hier die Notifizierungsurkunde unterzeichnet und entsprechend auch im Parlament

[133] Österreichischer EU-Ratsvorsitz von 01. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018

dargestellt. Dass es hier so lange eine Beteiligung von Österreich geben kann, solange vom österreichischen Neutralitätsgesetz her nichts dagegen spricht. Die Absicht war, sich vor allem im Bereich zivile Zusammenarbeit, Katastrophenschutz, Cybersicherheit zu beteiligen. Keineswegs kann unsererseits abgeleitet werden, dass eine gemeinsame europäische Armee oder ein Kommando existiert, wo es Bündnisautomatik für das Österreichische Bundesheer gibt.

2. **Ist eine Beteiligung aus Ihrer Sicht von neutralen bzw. bündnisfreien Staaten (z. B. Österreich) an einem Einsatz der EU-Battlegroups (EUBG) zur Krisenbewältigung rechtlich möglich?**

   Natürlich ist es rechtlich möglich, weil sonst hätten wir uns erst gar nicht beteiligt. Es kommt immer im konkreten Anlassfall darauf an, ob es hier seitens Österreich einen Neutralitätsfall gibt oder nicht. Für Österreich ist sehr wesentlich, dass wir uns in diese militärischen Strukturen einbinden und hier auch ein entsprechendes Wissen generieren. Es besteht aber (so wie bei der EU-Armee) keine Bündnis-Automatik, bei der wir uns an einem Einsatz beteiligen müssen. Was natürlich auch nachteilig für unsere ‚Battlegroups'-Kooperationspartner ist, weil es im Vorhinein keine endgültige politische Zusicherung Österreichs für einen Einsatz geben kann.

3. **Am 11. Dezember 2017 wurde das Projekt ‚Permanent Structured Cooperation' (PESCO) als Teil der GSVP gegründet. Kann Österreich aufgrund des geringen Verteidigungsbudgets hier einen essenziellen Beitrag leisten?**

   Mit der Unterzeichnung vom damaligen Außenminister Kurz (und heutigen Bundeskanzler Kurz) kann man nun davon ausgehen, dass es entsprechend dem Vertragswerk zu einer permanenten Erhöhung des Verteidigungsbudgets kommen wird. Wem, wenn nicht dem Außenminister und jetzigen Kanzler kann man in dieser Fragen vertrauen!?

4. Welche Akzeptanz hat die GSVP bei den europäischen NATO-Staaten?

Natürlich hat die GSVP bei den NATO-Staaten einen hohen Stellenwert. Worum es aber vor allem den USA im Rahmen der NATO geht, ist, dass es zu keinen Duplizierungen kommen darf und die Mittel schon jetzt in der NATO sehr beschränkt sind. Es gibt unterschiedliche Mitgliedschaften in der NATO und der EU und sie sind nicht in allen Bereichen in Deckung. Warum es einer EU-Armee vor allem beim PESCO-Projekt der strukturierten Zusammenarbeit geht, ist nicht nur das Hauptziel, sondern vor allem im Beschaffungsbereich strukturierter zusammenzuarbeiten. Zum Beispiel: Ich sage irgendeine Zahl. Es soll in der EU nicht 20 verschiedene Panzertypen geben, sondern zukünftig vielleicht nur noch zwei oder drei. Das gleiche auch bei der Luftwaffe, das gleiche auch bei den Seestreitkräften.

5. Wie kompatibel ist die GSVP tatsächlich mit der NATO?

Diesbezüglich verweise ich auf das entsprechende Vertragswerk. In der Praxis gibt es hier eine hohe Kooperation (Berlin-Plus-Vereinbarung), aber man muss auch sagen: Staaten, die nicht Mitglieder der NATO sind, sind in den wesentlichen und relevanten Strukturen der NATO nicht eingebunden und müssen bei diesen Besprechungsformaten in Brüssel auch hinausgehen und dürfen bei diesen Besprechungen und Entscheidungen nicht dabei sein. Das heißt, die Verteidigung der EU wird ganz klar nicht durch die EU, sondern nur durch die NATO sichergestellt.

6. Kann der Brexit eine Chance für die Weiterentwicklung der GSVP sein?

In der GSVP gibt es drei besonders relevante Staaten. Das sind die Briten, die Franzosen und die Deutschen. Mit dem Brexit der Briten wird sich zeigen, ob es im Rahmen der EU eine Führungsnation im Bereich der GSVP geben wird oder nicht. Diese Frage wird zwischen den Franzosen und den Deutschen herbeizuführen sein. Entsprechend schwierig ist aber diese Thematik, weil die osteuropäischen Länder der EU einen völlig anderen Blickwinkel einbringen wie

zum Beispiel die westeuropäischen oder die südeuropäischen Länder oder gar die nordeuropäischen. Deutschland hat bis heute die Führungsrolle nicht wahrgenommen. Die Franzosen mit der Umstellung auf eine Berufsarmee haben in vielen Bereichen andere Interessen als osteuropäische Länder, die vor allem gegen Russland Sicherheit für Europa erzeugen müssen. Die Franzosen sind vor allem Richtung Westen und Naher und Mittlerer Osten ausgerichtet. Zielführend wäre natürlich hier eine gemeinsame europäische Ausrichtung der GSVP. Diese ist aber derzeit nicht absehbar. Natürlich kann der Brexit eine Chance sein. Er beinhaltet aber aus meinem Blickwinkel für die GSVP zukünftig wesentlich mehr Risiken. Der europäische Pfeiler in der NATO ist mit dem Ausscheiden der Briten massiv geschwächt, da die britische Armee eben ein wesentlicher Bestandteil der GSVP war.

Mjr MÜLLER Bernd (S1/LVAk)
FüA/LVAk
Stiftgasse 2a
1070 Wien

Wien am 05.03.2021

Zustimmungserklärung

Hiermit stelle ich Müller Bernd geb. 27.07.1982 meine Masterthesis mit dem Thema *Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU als ‚Zukunftsprojekt'* der Österreichischen Militärbibliothek freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung.

(Bernd MÜLLER, BA)

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG